

Better Regulation

Übersicht gemäß § 42 BHG 2013

Dezember 2015

Inhalt

1. Executive Summary	4
2. Analytischer Teil	6
2.1 Better Regulation	6
2.2 ADK und Reformdialog	8
2.3 Maßnahmen für Unternehmen	10
2.4 Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren	14
2.5 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) und finanzielle Auswirkungen	19
3. Tabellenteil	25
4. Technischer Teil	69
4.1 Abkürzungsverzeichnis	72

1. Executive Summary

Better Regulation ist in Österreich bereits gut etabliert. Die zahlreichen im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen in diesem Querschnittsbereich werden zügig umgesetzt. Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (ADK) hat bereits ihre Arbeiten abgeschlossen. Auf europäischer Ebene hat auch die Europäische Kommission 2015 ein umfassendes Reformpaket vorgelegt.

Aufgabenreform- und Deregulierungskommission und Reformdialog Verwaltungsvereinfachung

Die ADK hat im Juni 2014 ihre Arbeit aufgenommen und ein Jahr später abgeschlossen. Insgesamt wurden fünf Berichte mit 245 Maßnahmen vorgelegt, die ein beträchtliches Entlastungspotenzial darstellen. Wichtige Vorschläge daraus flossen bereits im Juni 2015 in den „Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“ ein, der wesentliche Vereinfachungsmaßnahmen für die nächsten Monate definierte.

Die wichtigsten Maßnahmen des Reformdialogs im Bereich der Bürgerinnen und Bürger sind die antraglose Familienbeihilfe und die antraglose Arbeitnehmerveranlagung. Im Bereich der Unternehmen sind es Vereinfachungen bei der Gründung, insbesondere die vollelektronische Gründung für Einzelunternehmen. Weiters werden eine Reduktion der Verfahrensdauern insbesondere im Bereich der Betriebsanlagengenehmigungen sowie einheitliche Regelungen in Bauangelegenheiten (Bautechnik, Baustoffzulassung, Bauprodukte, anlagenbezogenes Baurecht) zwischen Bundesländern angestrebt¹.

Programm „Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren“

Das Programm „Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren“ konnte erfolgreich weitergeführt werden. Der Gesamtstand der in Umsetzung befindlichen Einsparungen für Bürgerinnen und Bürger konnte auf rd. 12,7 Mio. Stunden, das Entlastungspotenzial insgesamt auf rd. 13,8 Mio. Stunden erhöht werden. Insgesamt konnten innerhalb des Berichtszeitraumes Entlastungen von rd. 5,3 Mio. Stunden in Umsetzung gebracht werden. Die bei weitem größte einzelne Maßnahme bildet die antraglose Arbeitnehmerveranlagung, die mittelfristig ein Entlastungspotenzial von 3,1 Mio. Stunden aufweist.

Initiative Verwaltungskosten senken für Unternehmen

Im Bereich der Entlastung für Unternehmen konnten im Berichtszeitraum Maßnahmen umgesetzt oder initiiert werden, die Einsparungen von rd. 127 Mio. Euro bewirken. Von diesen entfallen 58 Mio. Euro auf die Nettoentlastung aus legislativen Maßnahmen, die im Berichtszeitraum gesetzt wurden. Der Rest entfällt auf Maßnahmen in Planung. Die Einsparungen verteilen sich auf mehrere Maßnahmen, insbesondere in der Rechnungslegung, aber auch im Gewerbe- und Wirtschaftsrecht sowie Prozessverbesserungen.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Im Berichtszeitraum wurden rd. 600 wirkungsorientierte Folgenabschätzungen gemäß § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 durchgeführt. Rund zwei Drittel davon wiesen finanzielle Auswirkungen auf, die zu rd. 90 % eine akzeptable Qualität aufwiesen. In nur 8 % der Fälle waren Auswirkungen auf Unternehmen und in 2 % auf

¹ Zusätzlich wurden noch Empfehlungen zum österreichischen Förderwesen gegeben

Bürgerinnen und Bürger festzustellen. Diese wiesen für Unternehmen in Summe eine Nettoentlastung in Höhe von 58 Mio. Euro auf. Für Bürgerinnen und Bürger betrug die Nettoentlastung rd. 3,2 Mio. Stunden.

Im Jahr 2014 wurde eine Evaluierung der Haushaltsrechtsreform durchgeführt. Im Bereich der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wurde eine Abstufung der Durchführungsverpflichtung empfohlen (vereinfachte WFA) und mit April 2015 bereits umgesetzt. Der Fokus dieser Maßnahme liegt auf einer sehr deutlichen Vereinfachung bei WFAs mit nur geringen Auswirkungen bei einer gleichzeitigen Verbesserung der Qualität bei solchen mit großen Auswirkungen. Mit der Einführung der vereinfachten WFA ist eine wesentliche Reduktion des Aufwands bei der Erstellung von WFAs und deren zukünftigen Evaluierungen in den Ressorts verbunden.

2. Analytischer Teil

2.1 Better Regulation

Was ist Better Regulation?

Ganz allgemein steht der Begriff Better Regulation für einen regierungsweiten („whole of government“) Politikansatz zur Schaffung optimaler rechtlicher Rahmenbedingungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Ziel ist die Vereinfachung und die Erhöhung der Qualität von Regulierung zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Better Regulation (auf Deutsch „bessere Rechtsetzung“) inkludiert im Wesentlichen Aspekte wie Vereinfachung bestehender Rechtsvorschriften, Verwaltungslastenreduktion, Gesetzes- und Vorhabensfolgenabschätzung, öffentliche Konsultationen und Evaluierung. Rechtsakte sollen verständlicher, leichter anwendbar gemacht und die mit der Gesetzgebung verbundenen Aufwände insgesamt reduziert werden. Eine angestrebte Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmerinnen und Unternehmern soll insbesondere auch nicht zu einer Mehrbelastung der Verwaltung führen, sondern im Gegenteil auch hier mit einem Rückgang des administrativen Aufwandes einhergehen.

Better Regulation in Österreich

Durch die Integration von Better Regulation in den Entstehungsprozessen von Gesetzen, Verordnungen und größeren Vorhaben wird eine Steigerung von Effizienz und Effektivität bewirkt. Ziel ist damit nicht nur ein stärkerer Fokus auf Kosten und Nutzen von Regelungs- und sonstigen Vorhaben, sondern auch eine transparente und somit offene Kommunikation innerhalb der Verwaltung, aber auch gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 - 2018 sieht eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich Better Regulation vor. Es wurde die ADK eingesetzt, die sich insbesondere mit einer kritischen Betrachtung der staatlichen Aufgaben befasst und mit Ende Juni ihre Arbeiten abgeschlossen hat. Ziel war es, unnötige und überbordende staatliche Regulierung zu identifizieren und Vorschläge zu deren Verschlankung zu setzen. Ansatzpunkte, die im Rahmen der Arbeit der ADK identifiziert wurden, sind in den Reformdialog der österreichischen Bundesregierung vom 23. Juni 2015 eingeflossen. Dort wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Verschlankung der Verwaltung und zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen formuliert und mit konkreten Umsetzungsfahrplänen versehen. Schließlich beinhaltet das Arbeitsprogramm noch weitere Vorhaben zur Deregulierung und zur Modernisierung der Verwaltung, von denen sich bereits einige (z.B. elektronische An-, Ab- und Ummeldung des Wohnsitzes; Von One-Stop zu No-Stop; automatische Anträge bei Geburt und Übersiedlung) in Planung oder Umsetzung befinden.

Internationales

Timmermanns-Paket zu Better Regulation

Die Europäische Kommission (EK) hat am 19. Mai 2015 ein umfassendes Reformpaket zu Better Regulation vorgelegt. Der Erste Vizepräsident der EK, Frans Timmermans, erklärte, damit das Ziel der Offenheit und Transparenz im EU-Entscheidungsprozess fördern zu wollen. Zudem solle die Qualität neuer Rechtsvorschriften dank besserer Folgenabschätzungen erhöht werden. Zwischen EK, Europäischem Parlament (EP) und dem Rat wird dazu eine neue interinstitutionelle Vereinbarung über Better Regulation beraten.

Maßnahmen des Pakets sind etwa:

- Einrichtung eines Ausschusses für Regulierungskontrolle. Dieser prüft die Qualität der Folgenabschätzungen und wird von der EK sowie (neu) mit unabhängigen Expertinnen und Experten besetzt.
- Durchführung von Folgenabschätzung auch durch Rat und EP bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der EK.
- Bereitstellung einer Toolbox für Better Regulation mit Methoden z.B. zur Quantifizierung von Erfüllungskosten.
- Durchforstung des bestehenden Rechtsrahmens durch das REFIT-Programm und Einrichtung einer REFIT-Plattform, deren Vorsitz der Erste Vizepräsident Timmermans persönlich übernimmt.

REFIT und Kostenreduktion

REFIT ist das europäische Nachfolgeprogramm des „Administrative Burden Reduction (ABR) Action Programme“ der EK zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung. Seit 2012 wurden unter REFIT 58 Rechtssetzungsinitiativen gestartet, wovon 17 Ausnahmebestimmungen für KMUs aufweisen. 11 Evaluierungen und Fitness-Checks haben bereits greifbare Ergebnisse gebracht, bis Ende 2015 werden 31 abgeschlossen sein. Weiters wurden 141 laufende Rechtssetzungsinitiativen zurückgezogen und mehr als 100 Bereiche identifiziert, wo Vereinfachungen den bürokratischen Aufwand deutlich reduzieren können. Mithilfe eines Scoreboards werden die Fortschritte überwacht. Geplant sind unter anderem die Einführung einer standardisierten Mehrwertsteuererklärung sowie Vereinfachungen betreffend Unternehmensstatistiken, Lebensmittelrecht und Gesundheit.

Die Hochrangige Gruppe im Bereich Verwaltungslasten („Stoiber-Gruppe“) legte, vor Amtsantritt der neuen Junckers-Kommission im November 2014, ihren Abschlussbericht vor, der zahlreiche Empfehlungen zum Bürokratieabbau enthält. Österreich ist auf EU-Ebene unter anderem über die REFIT-Plattform und im Rat vertreten. Dabei ist ein Bekenntnis zu systematischer Quantifizierung von Auswirkungen wichtig. Österreich unterstützt dabei eine ambitionierte Agenda, da damit dem Programm mehr Sichtbarkeit verliehen wird, etwa durch „smarte“ Reduktionsziele.

Auf OECD-Ebene wurde im April 2014 unter Beteiligung Österreichs ein Leitfaden für die Ermittlung der Erfüllungskosten² ausgearbeitet, der von der EK auch in die Better Regulation-Toolbox aufgenommen wurde. Damit gibt es für die Ermittlung von Bürokratie- und anderen Gesetzesfolgekosten trotz der vielen unterschiedlichen nationalen Ansätze gemeinsame Standards.

² Ähnlich dem international anerkannten Standardkostenmodell - Leitfaden für die Ermittlung der Erfüllungskosten („Guidance on Measuring and Reducing Compliance Costs“). Ein Beispiel für Erfüllungskosten wären die Kosten für den Einbau eines Filters aufgrund umweltrechtlicher Bestimmungen

2.2 ADK und Reformdialog

Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (ADK)

Hintergrund und Auftrag

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 - 2018 sieht die Einsetzung der ADK vor, sodass auf Basis des Ministerratsvortrags vom 20. Mai 2014 am 13. Juni 2014 die konstituierende Sitzung abgehalten werden konnte.

Die ADK wurde vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Univ. Prof. Dr. Rudolf Thienel, und vom ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner, geleitet. Neben den beiden Vorsitzenden gehörten der ADK noch zwölf weitere Mitglieder an (siehe dazu <http://www.aufgabenreform.at/>). Die ADK setzte vier Untergruppen zu den Themen „Bürokratieabbau“, „Aufgabenreform“, „Wirtschaft“ und „Förderungen“ ein. Bis Juni 2015 wurden fünf Berichte mit insgesamt 245 Maßnahmen vorgelegt. Mit Vorlage des konsolidierten Abschlussberichtes im Juni 2015 an die Bundesregierung ist die Tätigkeit der ADK abgeschlossen.

Entsprechend dem Ministerratsvortrag vom 20. Mai 2014 lag der Fokus der ADK darauf, Vorschläge zu identifizieren, die die bürokratischen Lasten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen reduzieren sowie verwaltungsvereinfachende Wirkung haben. Eine Quantifizierung bzw. Klassifizierung der Entlastung hinsichtlich Verwaltungskosten für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger wurde nicht vorgenommen.

Ergebnisse

Seitens der ADK vorgeschlagene – und zum Teil auch schon in Umsetzung befindliche – Maßnahmen sind etwa die Reduktion der Beauftragten in Unternehmen, Erleichterungen bei der Arbeitsaufzeichnung, die verstärkte elektronische Zustellung für Unternehmen, die elektronische Gründung, die Freistellung bestimmter Kleinstanlagen von der Genehmigungspflicht (2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 80/2015) sowie die antraglose Gewährung der Familienbeihilfe für Bürgerinnen und Bürger („No-Stop“-Lösung mit 1. Mai 2015 umgesetzt).

Die ADK hat, keine finanzielle Bewertung der Vorschläge in ihren Berichten oder öffentlichen Stellungnahmen vorgenommen. Im Rahmen der Erarbeitung der Vorschläge wurden durch die ADK sowohl eigene Maßnahmen vorgebracht als bestehende Vorschläge bspw. vom Rechnungshof gesichtet und aufgenommen. Aus Sicht des BMF haben die getroffenen Maßnahmenvorschläge ein beträchtliches Entlastungsvolumen.

Reformdialog Verwaltungsvereinfachung

Die Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsprogramm 2013 bis 2018 sowie bei den Klausuren in Schladming und Krems beschlossen, weitere Schritte in Richtung Verwaltungsvereinfachung, Modernisierung, Entbürokratisierung, Effizienz und Bürgernähe zu setzen. Ausgehend von den Impulsen, die durch die Arbeit der ADK gesetzt wurden, hat die Bundesregierung im Reformdialog Verwaltungsvereinfachung am 23. Juni 2015 Maßnahmen formuliert. Diese sehen zum einen die Entlastung des Bundeshaushalts durch Einsparungen in der Ver-

waltung vor, zum anderen sollen aber auch wichtige Impulse für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen gesetzt werden.

Das beschlossene Paket beinhaltet Maßnahmen in folgenden Bereichen (Quelle: Ministerratsvortrag vom 23. Juni 2015):

Einfachere und günstigere Unternehmensgründungen

- Formvorschriften für Neugründungen vereinfachen – Neugründungen mit Mustersatzung ohne Notar, Handysignatur als gleichwertiger Ersatz für notarielle Beglaubigung
- Schranken für Interdisziplinäre Gesellschaften zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden beseitigen
- Vollelektronische Gründungen für Einzelunternehmer
- Veröffentlichungspflichten neu regeln, um Kosten und Zeit zu sparen

Dienstleistungen und Service für Österreichs Wirtschaft

- Normenverfahren neu regeln und mehr Transparenz schaffen. Eine Normung soll nur mehr auf Antrag erfolgen
- Neugeregelte und klare Zuständigkeit für die Registrierung von geschützten Ursprungsbezeichnungen
- Beitragsrecht in der Krankenversicherung vereinfachen
- Ein Vergehen, eine Strafe: Abschaffung des Kumulationsprinzips bei Strafen im Verwaltungsstrafrecht
- Professionalisierung der Verwaltungstätigkeit für den Export von Lebensmitteln und lebenden Tieren in Nicht-EU-Staaten

Schnellere und einfachere Verfahren für Unternehmen

- Verfahrensdauer bei jenen UVP-Verfahren optimieren, an denen mehrere Bundesländer beteiligt sind
- Schnellere und einfachere Betriebsanlagengenehmigungen durch One-Stop-Shops, Reduktion der Einreichunterlagen sowie bundesweites Verfahrensmonitoring

Einheitliche Rahmenbedingungen in ganz Österreich für einen attraktiveren Standort

- Der Bund wird in jenen Bereichen, in denen auch die Länder – zumindest teilweise – betroffen sind, mit Vorschlägen auf diese zukommen.
- Einheitliche Regelungen in Bauangelegenheiten (Bautechnik, Baustoffzulassung, Bauprodukte) in ganz Österreich
- Gleiche Rahmenbedingungen für gleiche Tätigkeiten – Überführung bestimmter Landesgewerbe (zum Beispiel Kino, Campingplätze, Tanzschulen) ins Bundesrecht

E-Government-Services für Bürgerinnen und Bürger

- Gebührenbegünstigung, wenn Anträge elektronisch eingebracht werden (z. B. Anmeldung Gewerbe, Heiratsurkunde)
- Entfall der Vorlage des Meldezettels im Verwaltungsverfahren dank Zentralem Melderegister
- Elektronische An-, Ab- und Ummeldung des Wohnsitzes
- Von One-Stop zu No-Stop: automatische Anträge bei Geburt und Übersiedlung
- Automatische Abstimmung der Informationen auf help.gv.at, Unternehmensserviceportal mit anderen staatlichen Portalen

- Entfall der Vorlagepflicht von Dokumenten und Nachweisen nach Erstvorlage
- Einheitliche Regeln für elektronische Zustellungen
- Vollautomatische Arbeitnehmerveranlagung

Entbürokratisierung konsequent umsetzen

- Unabhängige Monitoringstelle prüft Umsetzung von Entbürokratisierungsmaßnahmen
- Umsetzung eines Sammelgesetzes (»Verwaltungsreform- und Bürokratieentlastungsgesetz«)

EntschlieÙung „Bürokratie-Abbau jetzt“

Anlässlich der Debatte über den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie über den Antrag betreffend „Bürokratie-Abbau jetzt“ hat der Nationalrat am 22. Oktober 2014 eine EntschlieÙung angenommen, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, in den kommenden Gesetzwerdungsprozessen den Bürokratieabbau zügig voran zu treiben. Als Schwerpunkte werden darin u.a. die Modernisierung der Verwaltung sowie die Deregulierung bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen genannt.

Laut parlamentarischer EntschlieÙung sind betreffend „Bürokratie-Abbau jetzt“ folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

- Deregulierung zum Abbau bürokratischer Barrieren und Schaffung von mehr Rechtssicherheit
- Modernisierung der Verwaltung (E-Government-Ausbau, etc.)
- Förderabwicklung durch bundesweite Umsetzung der Transparenzdatenbank
- Schaffung einer österreichischen Normenstrategie (erleichterter Zugang und Mitarbeit für KMU)

2.3 Maßnahmen für Unternehmen

Entwicklung im Berichtszeitraum 2014 / 2015

Wesentliche Maßnahmen, die umgesetzt bzw. weiterverfolgt wurden, gehen auf die Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ zurück, die mit dem Jahr 2012 und dem Erreichen des Reduktionsziels in Höhe von rd. 1,1 Mrd. Euro abgeschlossen wurde, z.B. das Unternehmensserviceportal (USP) oder das Gewerbe Informationssystem Austria (GISA). Weitere damals geplante, aber noch nicht umgesetzte Maßnahmen wie z.B. der Wegfall von Veröffentlichungspflichten in bestimmten Publikationsmedien, Vereinfachungen in der Gewerbeordnung oder im Bereich der Lohnverrechnung finden sich auch im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 - 2018 und werden schrittweise umgesetzt.

Stand der Maßnahmen

Durch die seit 1. Jänner 2014 gesetzten organisatorischen und legislativen Schritte konnten die Bemühungen zur Entlastung von Unternehmen fortgesetzt werden. Insgesamt war es möglich, im Berichtszeitraum Maßnahmen mit einem Gesamtpotenzial von rd. 127 Mio. Euro anzustoßen. Von diesen entfallen 58 Mio. Euro auf die Nettoentlastung aus legislativen Maßnahmen die beschlossen wurden. Brutto dargestellt stehen Entlastungen in Höhe von 71 Mio. Euro zusätzlichen Belastungen von 13 Mio. Euro gegenüber (siehe Tabelle „Entwicklung Verwaltungskosten für Unternehmen“). Bei den restlichen 69 Mio. Euro handelt es sich teils um Maßnahmen aus dem Reformdialog der Bundesregierung vom 23. Juni 2015, teils um noch nicht umgesetzte Maßnahmen aus der Initiative

„Verwaltungskosten senken für Unternehmen“, die von den Ressorts weiter verfolgt werden, teils um neue Maßnahmen.

Der Schwerpunkt der bereits gesetzten legistischen Maßnahmen liegt in der Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Bereich der Bilanzierung und der Rechnungslegung. Als weiterer Schritt zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren wurde durch die Bundesregierung die Umsetzung der vollelektronischen Gründung von Einzelunternehmen beschlossen. Diese soll im ersten Halbjahr 2016 umgesetzt werden. Im Rahmen der Steuerreform wurden zusätzlich bestehende Informationsverpflichtungen für Unternehmen reduziert und vereinfacht.

Weitere Maßnahmen betreffen die Ausweitung der elektronischen Meldemöglichkeiten für Unternehmen und der Vereinfachung im Bereich der innerbetrieblich betrauten Personen. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen werden durch das BKA in Abstimmung mit dem BMF und dem BMJ zeitgemäße einheitliche Regelungen für die elektronische Zustellung erarbeitet. Durch die Umsetzung eines einfachen und schnellen Zugangs zu amtlichen Schriftstücken können bei Unternehmen Einsparungen von bis zu 20 Mio. Euro erreicht werden.

Ausgewählte Maßnahmen im Berichtszeitraum

In den Jahren 2014 / 2015 wurden weitere entscheidende Vereinfachungen, insbesondere im Bereich des Gesellschaftsrechts sowie hinsichtlich der innerbetrieblich betrauten Personen gesetzt.

Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

Im Rahmen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 wurde die Definition von Kleinunternehmen überarbeitet. Durch diese Reform konnte erreicht werden, dass für kleine Unternehmen wesentliche Erleichterungen in der Erstellung der Jahresabschlüsse erzielt wurden. Gleichzeitig wurde die Definition von Klein- und Kleinstgesellschaften angepasst, sodass auch der Kreis der Adressatinnen und Adressaten dieser Maßnahme erweitert werden konnte. Insgesamt konnte durch diese Maßnahme eine Reduktion der Verwaltungslasten von etwa 10 Mio. Euro erreicht werden.

Vereinfachungen im Bereich der innerbetrieblich betrauten Personen

Im Jahr 2014 konnten weitere entscheidende Vereinfachungen im Bereich der innerbetrieblich betrauten Personen erreicht werden. Dies betraf zum Einen den Entfall der bisher verpflichtend zu betrauenden Hebeanlagenwärter im Rahmen der Novelle der Hebeanlagenverordnung. Zum Anderen konnte im Rahmen der Novelle des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes die Zusammenlegung des Amtes der Sicherheitsvertrauenspersonen mit dem der innerbetrieblichen Präventivfachkraft umgesetzt werden. Die durch diese Maßnahmen erzielten Verwaltungs-kostenreduktionen für Unternehmen belaufen sich auf jährlich bis zu 25 Mio. Euro.

Vereinfachungen im Bereich der Anlagengenehmigungen

Im Rahmen der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung wurde in Entsprechung des Arbeitsprogramms der Bundesregierung ein weiterer Schritt zur Entbürokratisierung und Entlastung von Unternehmen gesetzt. Konkret wurden Kleinstanlagen, die von ihrem Charakter her als eindeutig ungefährlich einzustufen sind, von einer allgemeinen Genehmigungspflicht ausgenommen. Dadurch werden sowohl die Verwaltung als auch die Unternehmen von unnötigen „Bagatellverfahren“ entlastet, wodurch ca 2.800 gewerberechtliche Änderungs- oder Neu-

genehmigungsverfahren pro Jahr (ca 20 % aller jährlich durchgeführten Verfahren) entfallen und sich die Verwaltungskosten für bis zu 90.000 Unternehmen um insgesamt bis zu 4 Mio. Euro pro Jahr reduzieren.

Gewerbeinformationssystem Austria

Am 30. März 2015 ist das neue „Gewerbeinformationssystem Austria“ (GISA) in Betrieb gegangen. Die bundeseinheitliche Lösung ersetzt die bisher 14 dezentralen Gewerberegister. Der einzelne Unternehmer erspart sich dadurch viel Zeit, Aufwand und Kosten, weil etwa Gewerbeanmeldungen, Standortverlegungen und Betriebseröffnungen deutlich leichter möglich sind.

Unternehmensserviceportal (USP)

Im Berichtszeitraum hat das Unternehmensserviceportal mit über 100.000 Benutzerinnen und Benutzern und mehr als 20 angebundenen E-Governmentverfahren und einem sehr dynamischen Wachstum einen wesentlichen Durchbruch geschafft.

Zahlreiche neue Anwendungen verwenden mittlerweile ausschließlich die Benutzer- und Rechteverwaltung des USP und schaffen so nicht nur Vereinfachungen für Unternehmen sondern heben auch Einsparungspotentiale in der Verwaltung. Im Laufe der Jahre 2014 / 2015 wurden zusätzlich die unternehmensrelevanten Anwendungen der Sozialversicherungen auf die exklusive Nutzung des USP als Identitäts- und Authentifizierungsprovider umgestellt, was zu einem starken Anstieg der Nutzungszahlen im angemeldeten Bereich des USP geführt hat.

Exklusiv mit Hilfe des USP erreichbare Anwendungen sind (Stand August 2015):

- Änderung von Eintragsdaten im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB), BKA
- Arbeitsmarktförderung, Land Tirol
- BAES eServices, Bundesamt für Ernährungssicherheit
- e-Rechnung an den Bund, BMF
- Kontrollsystem Automatenglückspiel, BMF
- Lobbying- und Interessensvertretungsregister, BMJ
- Projektförderungen, BMASK
- Services des Rechnungshofes, Rechnungshof
- Transparenzdatenbank, BMF
- Transparenzportal, BMF
- WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU), Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Wiener unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise (WUKSEA), Stadt Wien
- Zentrales Waffenregister, BMI

Vorteile für Unternehmen

- Unternehmerinnen und Unternehmer können sich im USP zu verschiedenen Themen wie Gründung, Steuern und Finanzen oder Umwelt rund um die Uhr informieren.
- Das USP bietet Zugang zu den wichtigsten E-Government-Anwendungen des Bundes mit nur einer Kennung – einmal anmelden, alles nutzen.
- Die Rollen und Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für diese E-Government-Anwendungen können zentral verwaltet werden.
- Optimierte Meldeprozesse unterstützen Unternehmen dabei, Anliegen gegenüber der öffentlichen Verwaltung schneller und effizienter zu erledigen. Das spart Zeit und reduziert Kosten.

- Das USP bietet höchste Sicherheit, der Betrieb wird vom Bundesrechenzentrum abgewickelt.

Vorteile für die Verwaltung

- Für neue E-Government-Anwendungen müssen keine Benutzer-Interfaces und keine eigene Benutzerverwaltung entwickelt werden; das reduziert Entwicklungs- und Betriebskosten.
- Unternehmen sind im Unternehmensregister eindeutig identifiziert; die Stammdaten müssen von der Behörde nicht noch einmal gepflegt werden.
- Die Identifizierung und Authentifizierung von Benutzerinnen und Benutzern im USP erfüllt höchste E-Government-Standards und funktioniert für Websites und Webservices.
- Meldungen über das USP bieten hohe Datenqualität durch Vorbefüllung und elektronische Formulare mit zahlreichen Validierungsoptionen.
- Behörden können den eigenen Webauftritt behalten, da die USP-Benutzer-Interfaces vom eigenen Portal und vom USP aus erreichbar sind.

Auch die Nutzungszahlen für den seit 2010 existierenden Informationsbereich am USP sind vor allem im letzten Jahr stark angestiegen. So haben sich die Anwendersitzungen von 2013 auf 2014 fast verdoppelt. Dies ist ein deutliches Zeichen, dass die Informationen, die direkt von den Expertinnen und Experten der beteiligten Bundesministerien bereitgestellt werden, bei den österreichischen Unternehmen ankommen und in der Verwaltung Zeit und Geld sparen, weil die Unternehmen besser vorbereitet ihre Amtsgeschäfte erledigen können.

Entwicklung der Kennzahlen des USP im Zeitraum 2010 bis 2014

Stand: 1. Jänner 2015

Zugriffe USP.gv.at	2010	2011	2012	2013	2014
Anwendersitzungen	363.783	489.606	586.477	1.286.405	2.233.153
Seitenansichten	1.266.899	1.600.250	2.029.269	3.772.419	8.119.708
Unique Clients	281.289	449.575	511.486	753.460	1.338.344

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Nächste Schritte für 2016

2016 soll die Position des USP als zentraler Zugangspunkt für die Anwendungen der öffentlichen Verwaltung durch die Zurverfügungstellung neuer Funktionalitäten, wie dem Schreibtisch für Unternehmen, weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, Services zukünftig nicht mehr nur über Single-Sign-On anzubinden, sondern direkt über die sogenannte Meldeinfrastruktur in das USP zu integrieren. Das macht es für Unternehmen noch leichter, mit der Verwaltung zu kommunizieren (durch vorausgefüllte Formulare, einheitliches Aussehen, alle Anträge an einer Stelle, Statusinformationen, gemeinsames Arbeiten) und ermöglicht es der Verwaltung, Meldeprozesse günstiger, effizienter, sicherer und mit verbesserter Datenqualität online abzuwickeln. Doppel- und Mehrfachentwicklungen von IT-Anwendungen können damit vermieden werden.

Parteienvertreterinnen und -vertreter werden 2016 von neuen Funktionalitäten im Bereich Vertretungsmanagement profitieren. So soll diese Berufsgruppe zukünftig z.B. die Anwendungen der Sozialversicherung für ihre Klientinnen und Klienten über das USP nutzen können, wie sie es heute schon in FinanzOnline gewohnt sind.

Die elektronische Gründung über das USP

Im Rahmen des Reformdialogs wurde die Umsetzung der elektronischen Gründung für Einzelunternehmen im USP beschlossen. Dadurch soll für Einzelunternehmen – ohne Eintragung ins Firmenbuch und Betriebsanlagen-genehmigungen – die vollelektronische Gründung realisiert und der Gründungsprozess verkürzt werden. Ende 2015 wird dazu eine Abwicklung über das Unternehmensserviceportal pilotiert. Gründerinnen und Gründer sollen sämtliche Schritte vollelektronisch und ohne Mehrfacheingabe idententer Daten bzw. über Schnittstellen-funktionen abwickeln können, diese reichen von der ersten Informationsbeschaffung über den Antrag gemäß Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) und die Gewerbeanmeldung, bis zur Anmeldung bei Finanzamt und Sozialversicherung.

Zusätzlich wird es den Gründerinnen und Gründern möglich sein, aus dem USP die Gründungsservices von AWS und FFG zu erreichen und deren Förderangebote direkt aus dem USP zu nutzen. Nach erfolgter Gründung kann das gegründete Unternehmen alle Funktionen des USP in vollem Umfang nutzen.

2.4 Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren

Hintergrund und Ziele

Das Programm „Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren“ wurde 2009 unter der Gesamtkoordination des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen gestartet. Dabei waren die vorrangigen Ziele, die Bürgerinnen und Bürger von unnötiger Bürokratie zu entlasten und auch gleichzeitig die Servicequalität von Verwaltungsleistungen zu erhöhen.

Im Rahmen einer Erhebung wurden rd. 100 Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger analysiert. Diese verursachen rd. 22 Mio. Anträge, Ansuchen, Erklärungen u.ä. pro Jahr und eine Gesamtbelastung von über 32 Mio. Stunden für alle Österreicherinnen und Österreicher (auf Basis von Berechnungen nach dem Standardkostenmodell).

Stand der Maßnahmen

In der Umsetzung der im Rahmen der Initiative geplanten Maßnahmen konnten im Berichtszeitraum große Fortschritte erzielt werden. Durch die gesetzten Schritte war es möglich, die in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur Entlastung für Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren auf insgesamt rd. 12,7 Mio. Stunden zu steigern. Alleine durch die neuen, im Berichtszeitraum in Umsetzung gebrachten Maßnahmen werden die Bürgerinnen und Bürger mittelfristig um insgesamt rd. 5,3 Mio. Stunden entlastet. Hierbei gehen etwas weniger als zwei Drittel auf legislative, der Rest auf organisatorische Maßnahmen zurück.

Im Rahmen der Maßnahmen liegt der Schwerpunkt auf der Optimierung von Meldeprozessen, wobei hier der Schritt von der elektronischen Beantragung zu einer antragslosen Abwicklung im Vordergrund steht. Bereits umgesetzt wurde die antragslose Familienbeihilfe. Alleine die im Rahmen der Steuerreform beschlossene antrag-

slose Arbeitnehmerveranlagung besitzt das Potenzial, den administrativen Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um 3,1 Mio. Stunden pro Jahr zu reduzieren. Die Umsetzung dieser geplanten Maßnahmen ist zum Großteil für das Jahr 2016 vorgesehen. Als weitere Maßnahme wurde im Reformdialog der Bundesregierung die Umsetzung der elektronischen An-, Ab- und Ummeldung von Privatpersonen beschlossen.

Weitere Schritte, die zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern in Verwaltungsverfahren gesetzt wurden, beinhalten die Umsetzung administrativer Anpassungen zur Steigerung der Anwenderfreundlichkeit von Informationen und Services. Dies umfasst die bessere Aufbereitung und Straffung von Meldungsformularen und Informationen sowie die Umstellung von bestehenden Papierformularen zu elektronischen Meldungen.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den aktuellen Planungs- und Umsetzungsstand des Programms „Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren“

Planungs- und Umsetzungsstand der Entlastungsmaßnahmen

pro Bundesministerium in Tsd. Stunden (gerundet), Stand: September 2015

Ressort	Potenzial	Bisher geplant bzw. Konzept	Davon in Umsetzung bzw. umgesetzt
BMF	4.095	4.093	4.090
BMG	3.343	2.593	2.593
BMFJ	2.010	1.860	1.858
BMI	1.616	1.616	1.613
BMASK	1.449	1.449	1.449
BKA	455	455	455
BMVIT	409	229	229
BMBF	297	290	290
BMLVS	67	67	65
BMWFW	53	53	36
Summe	13.794	12.705	12.679

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Ausgewählte Maßnahmen im Berichtszeitraum

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Im Zuge der Steuerreform 2015 / 2016 wurde ein Bündel an Maßnahmen insbesondere zur Vereinfachung von Meldungen umgesetzt. Damit wurde auch die Grundlage für eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung geschaffen. Ziel ist es, sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch die Finanzverwaltung administrative Erleichterungen zu schaffen. Rund eine Million Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren in Zukunft von der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung, die nun schrittweise umgesetzt wird. Eine Steuergutschrift wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern automatisch durch das Finanzamt ausbezahlt. Die antragslose Veranlagung soll erstmalig bei der Arbeitnehmerveranlagung 2016 (das bedeutet ab 2017 für das Veranlagungsjahr 2016) zum Tragen kommen. In der zweiten Phase sollen die Daten externer Organisationen wie z.B. Spendenorganisationen vollelektronisch übermittelt und somit auch berücksichtigt werden. Es werden dazu Schnittstellen der Finanzverwaltung zu jenen Organisationen aufgebaut, die ihre hinterlegten Daten übermitteln sollen, um sie automatisch in der Veranlagung berücksichtigen zu können. Absetzbar sind insbesondere Spenden und Kirchenbeiträge.

Durch diese Maßnahme sinkt der Verwaltungsaufwand sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Finanzverwaltung. Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung, als Teil der Steuerreform, weist alleine ein Entlastungspotenzial für Bürgerinnen und Bürger von mittel- bis langfristig rd. 3,1 Mio. Stunden auf.

Antraglose Familienbeihilfe

Mit dem gemeinsamen Projekt des Finanz- und des Familienministeriums erhalten Familien anlässlich der Geburt eines Kindes seit Mai 2015 automatisch die Familienbeihilfe, ohne dabei ein weiteres Formular oder einen Antrag ausfüllen zu müssen. Davon werden rd. 80.000 Familien pro Jahr profitieren.

In der Vergangenheit war für die Auszahlung der Familienbeihilfe durch das Finanzamt ein dementsprechender Antrag notwendig. Nunmehr werden die notwendigen Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister elektronisch direkt an die IT-Systeme der Finanzbehörden übermittelt und mit bereits bestehenden Informationen und Daten abgeglichen. Bei Vorliegen aller notwendigen Daten und Informationen kann die Familienbeihilfe rasch und unbürokratisch ausgezahlt werden. Fehlen notwendige Daten (z.B. Kontonummer) ergeht ein entsprechendes Informationsschreiben an die Eltern.

Durch die antragslose Familienbeihilfe konnte das ehrgeizige Ziel erreicht werden, sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Finanzverwaltung eine deutliche administrative Entlastung zu ermöglichen. Durch die automationsunterstützte Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt eines Kindes ergibt sich eine Zeitersparnis für Bürgerinnen und Bürger von rd. 200.000 Stunden pro Jahr.

Handy-Signatur und HELP.gv.at

Handy-Signatur

Die Handy-Signatur ist weiter auf dem Vormarsch. Mit August 2015 sind österreichweit mehr als 540.000 Handy-Signaturen aktiv im Einsatz und jeden Monat werden weitere 15.000 Handy-Signaturen aktiviert. Die insgesamt

sehr positive Entwicklung bei den Handy-Signatur Aktivierungen ist dabei vor allem auf folgende Punkte zurückzuführen:

- Mehr und mehr Verwaltungsservices (z.B. das Unternehmensserviceportal) binden die Handy-Signatur (z.B. zum Login oder dem elektronischen Unterschreiben von Formularen) ein.
- Auch die Wirtschaft setzt immer häufiger auf die Handy-Signatur für den sicheren Einstieg in Kundenportale oder elektronische Vertragsunterzeichnungen bzw. -kündigungen.
- Laufende Ausweitung der Registrierungsstellen (v.a. im Bereich der Städte und Gemeinden) lassen die Anzahl der aktiven Handy-Signaturen konstant ansteigen.
- Neue elektronische Freischaltkanäle (z.B. Bank-Identverfahren) erweitern das Spektrum: Alle Möglichkeiten der Handy-Signatur-Aktivierung sind unter <http://www.buergerkarte.at/aktivieren-handy.html> beschrieben.

Der positive Trend bei den Aktivierungszahlen wird mit Anwendungen wie der kostenfreien Online-Registrierung von Waffen (im zentralen Waffenregister), der Einsichtnahme in Anwendungen wie das Pensionskonto sowie dem Einstieg in die eigenen Gesundheitsdaten (ELGA) künftig weiter anhalten bzw. womöglich noch verstärkt werden.

HELP.gv.at

Das bewährte Bürgerinnen- und Bürgerserviceportal *HELP.gv.at* setzt weiterhin Maßnahmen, um einen Single Point of Access zu E-Government-Anwendungen des Bundes zu bieten. So setzt *HELP.gv.at* die im Personenstandsgesetz verankerte elektronische Abwicklung der Anzeigepflicht bei Geburten und Sterbefällen um und bietet Hebammen, Amtsärzten und Totenbeschauärzten im angemeldeten Bereich die elektronische Übermittlung der Daten von Lebend- und Totgeburten sowie Todesfällen an die Personenstandsbehörde und Statistik Austria an.

Den Bürgerinnen und Bürgern einen schnellen Überblick über weit gestreute Informationsangebote zu geben, trägt *HELP.gv.at* Rechnung durch die Zusammenfassung dieser Angebote. Zum Beispiel werden alle Ombudsstellen oder auch Jobangebote und Jobportale - sowohl der öffentlichen Verwaltung als auch der privaten Anbieter - an einer Stelle angezeigt.

Die sukzessive Integration von 15 Lebenslagen in die Websites der öffentlichen Verwaltung via Content Syndizierung bleibt weiterhin Schwerpunkt der Zusammenarbeit zwischen *HELP.gv.at*, den Gemeindesoftwareanbietern und den Kommunen. Derzeit nutzen ca. 1.000 Gemeinden dieses kostenlose Service. Ziel ist es, Content aus *HELP.gv.at* auch auf den Portalen der Länder und Ministerien zu integrieren und zu positionieren, um hier ein Einsparungspotential auf behördlicher Seite zu lukrieren.

Die Zahl der Anwendersitzungen liegt bei durchschnittlich über 1.275.000 pro Monat, die Seitenaufrufe bei über 3.900.000 (Stand: Ende 2014, Quelle: Bundeskanzleramt).

Entwicklung der Kennzahlen von HELP im Zeitraum 2010 bis 2014

Stand: 1. Jänner 2015

Zugriffe HELP.gv.at	2010	2011	2012	2013	2014
Anwendersitzungen	5.484.681	6.015.896	9.164.534	12.403.425	15.301.152
Seitenansichten	33.579.977	28.915.816	35.454.721	39.674.881	47.190.305
Unique Clients	3.432.865	3.819.235	5.800.750	8.145.176	10.222.275

Quelle: Bundeskanzleramt

Top 10 Lebenslagen auf HELP.gv.at	Seitenaufrufe 2014
Geburt	2.475.380
Kfz	1.116.239
Führerschein	1.089.643
Erben	994.885
Pension	933.637
Aufenthalt und Visum	767.640
Reisepass	720.096
Pflegevorsorge	575.214
Heirat	566.751
Wohnen	510.412

Quelle: Bundeskanzleramt

2.5 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) und finanzielle Auswirkungen

Wirkungsorientierung und Better Regulation

Die Umsetzung der Wirkungsorientierung bildete einen Eckpfeiler der Haushaltsrechtsreform, die im Jahr 2013 mit dem neuen Bundeshaushaltsgesetz umgesetzt wurde. Durch die Implementierung der Wirkungsorientierung konnte ein umfangreicher Prozesswandel auf Bundesebene angestoßen werden, welcher zu einem Wandel der Steuerungskultur in Politik und Verwaltung führt.

Die bis 2013 bereits gesondert ermittelten Auswirkungen wie z.B. Verwaltungskosten für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen werden als eigene Wirkungsdimension in ein umfassendes und einheitliches Folgenabschätzungssystem zusammengefügt und vertieft.

Wirkungsdimensionen wie etwa Wirtschaft oder Soziales sind stark miteinander verknüpft und von deren positiven wie negativen Wechselbeziehungen geprägt. Als Ziel einer WFA gilt es, ein nachvollziehbares, transparentes Bild über Möglichkeiten, Kosten und Nutzen eines neuen Gesetzes oder Projektes zu generieren.

Die WFA stellt eine nicht durchgängig quantifizierbare Kosten-Wirksamkeits-Analyse dar, welche vor der Erlassung neuer rechtssetzender Maßnahmen bzw. vor der Umsetzung sonstiger Vorhaben durchgeführt wird. Sie geht über ein bloßes Abwägen von Optionen und Identifizieren von Auswirkungen hinaus, indem Indikatoren für Ziele und Maßnahmen formuliert und anschließend mittels einer gesetzlich vorgesehenen Evaluierung hinsichtlich ihrer tatsächlichen Wirkung bewertet werden.

Für die WFA (als einen Teil der wirkungsorientierten Steuerung) bedeutet dies, dass Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung (z.B. Infrastrukturprojekte) anhand von definierten Zielen sowie der zu erwartenden erwünschten und unerwünschten Auswirkungen analysiert und auch dargestellt werden.

Neben der Darstellung der finanziellen Auswirkungen werden auch ausgewählte andere Politikbereiche bzw. Wirkungsdimensionen im neuen System berücksichtigt³. Die Frage, welche Ziele, in welchem Ausmaß bis wann angestrebt werden, rückt in den Vordergrund. Da die WFA Teil der Materialien zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen ist, steht sie auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung. Es wird damit die Voraussetzung für eine ganzheitliche Betrachtungsweise geschaffen und fördert zugleich die Kohärenz von Verwaltungshandeln und Gesetzgebung. So wird in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung auch die Verbindung mit den auf Ebene der Untergliederung formulierten Wirkungszielen und Maßnahmen im Bundesvoranschlag hergestellt.

Evaluierung der Haushaltsrechtsreform

Die Evaluierung der Haushaltsrechtsreform wurde im Jahr 2014 unter Einbindung aller Haushaltsleitenden Organe und der Wirkungscontrollingstelle im BKA durchgeführt. Die Erfahrungen im praktischen Vollzug des Haushaltsrechts wurden im Wege einer Befragung erhoben und bildeten gemeinsam mit den Überlegungen des

³ Umweltpolitische -, konsumentenschutzpolitische -, gesamtwirtschaftliche Auswirkungen, Auswirkungen auf Unternehmen, auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen, in sozialer Hinsicht, auf Kinder und Jugend und auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

BMF eine wichtige Grundlage für die Formulierung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung. Der Bericht zu Evaluierung wurde im Februar 2015 dem parlamentarischen Beirat zur Haushaltsrechtsreform zur weiteren Behandlung vorgelegt.

Die Erfahrungen nach knapp zwei Jahren Anwendung des neuen Haushaltsrechts zeigten, dass mit der Haushaltsrechtsreform auf Bundesebene ein wichtiger Grundstein für eine moderne Budgetsteuerung gelegt wurde, dieser Reformprozess aber keinesfalls noch abgeschlossen ist. Im Bereich der WFA wurde entsprechend dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung eine konkrete Abstufung der Durchführungsverpflichtung empfohlen („Vereinfachte WFA“) und von der Bundesregierung mit April 2015 bereits umgesetzt.

Vereinfachte WFA

Ziel der vereinfachten WFA ist einerseits die Entlastung und Reduktion der Anforderungen für „kleine“ Vorhaben. Andererseits soll eine Fokussierung auf Vorhaben mit großer Bedeutung einhergehend mit einer Steigerung der Qualität der Angaben erfolgen.

Seit 1. April 2015 besteht nun die Möglichkeit zur Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung. Diese kann bei allen Vorhaben zur Anwendung kommen, die keine Förderungen gem. Allgemeine Rahmenrichtlinien 2014 zum Inhalt haben, und

- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung mit sich bringen,
- keine finanziellen Auswirkungen über 20 Mio. Euro (5 Jahre bzw. Gesamtlaufzeit) auslösen, sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung und
- in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Maßnahmen auf Globalbudgetebene stehen.

Im Vergleich zu einer vollinhaltlichen WFA ist die Durchführung einer vereinfachten WFA mit deutlich geringeren Anforderungen verbunden. So erfolgt die Darstellung der Problemanalyse merkbar gestrafft; Ziele und Maßnahmen bedürfen nicht mehr der Angabe von Indikatoren. Vorhaben, bei denen eine vereinfachte WFA zulässig ist, unterliegen nicht der Verpflichtung zur internen Evaluierung.

Erste Erfahrungen zeigten, dass von den Ressorts das Potential zu Beginn noch nicht voll ausgeschöpft wurde. Es wurden häufig vollständige WFAs erstellt, obwohl in diesen Fällen die Übermittlung von vereinfachten WFAs ausgereicht hätte. Seit Sommer 2015, nach verstärkter Kommunikation der vereinfachten WFA, wird auf die Möglichkeit der vereinfachten WFA vermehrt zurückgegriffen.

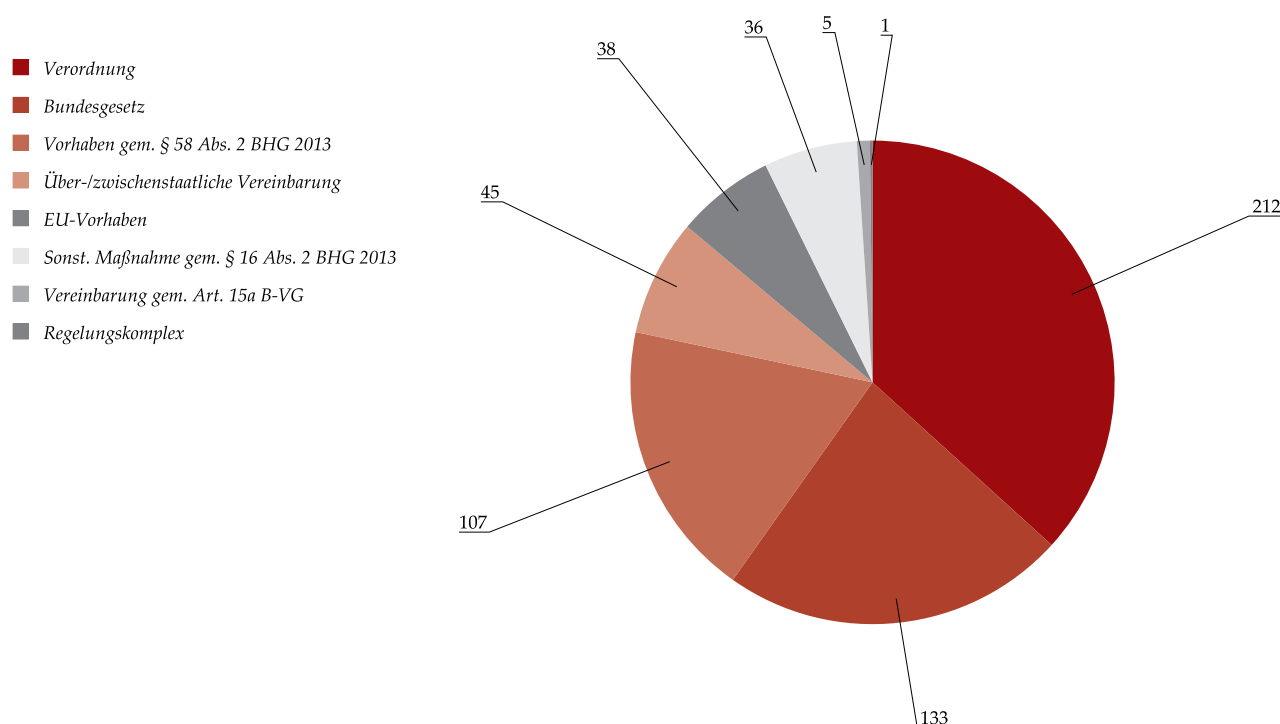
Auf Basis der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform (Erhebung der Aufwände 2014) konnte ein Entlastungspotenzial bei der Erstellung von WFAs in der Größenordnung von 6 VBÄs ermittelt werden. Dazu kommt ein vermiedener zukünftiger Aufwand bei Evaluierungen in der Größenordnung von mittelfristig rd. 11,5 VBÄs.

Verteilung nach Vorhabentyp

Berichtszeitraum 01.01.2014 – 31.07.2015

Verteilung nach Vorhabentyp

Anzahl absolut, Berichtszeitraum 1.1.2014 - 31.7.2015



Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Öffentliche Haushalte Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger („Finanzielle Auswirkungen“)

Ein besonderer Fokus der WFA liegt auf der Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf öffentliche Haushalte. Eine robuste Quantifizierung der budgetären Auswirkungen von (Regelungs-)Vorhaben ist eine Voraussetzung für eine gute Budgetsteuerung im Rahmen eines mittelfristigen Finanzrahmens. Leitmotiv ist die Frage nach den „Folgekosten“ eines Gesetzes oder Vorhabens. Das Bundesministerium für Finanzen hat dazu Anfang 2013 mit der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 69/2015, neue und einheitliche Vorgaben für die Berechnung und Darstellung festgelegt. Sowohl für Regelungsvorhaben als auch für sonstige Vorhaben des Bundes werden damit nach einheitlichen und vergleichbaren Regeln die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Sozialversicherungsträger) dargestellt. Die Anforderungen wurden einvernehmlich mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder, Städte und Gemeinden erarbeitet.

Die Beurteilung finanzieller Auswirkungen erfolgt dabei aus verschiedenen Perspektiven: Es ist zu prüfen, ob eine Veränderung der Aufwendungen und Erträge (Ergebnishaushalt), der Ein- und Auszahlungen (Finanzierungshaushalt) sowie des Vermögens bzw. der Fremdmittel (Vermögenshaushalt) zu erwarten ist. Neben diesen monetären Auswirkungen wird der Personalaufwand auch in Form von Vollbeschäftigtenäquivalenten ausgewiesen. Für eine möglichst einheitliche und getreue Darstellung der finanziellen Auswirkungen von (Regelungs-)Vorhaben sollen folgende Anforderungen sorgen:

- Darstellung für mindestens fünf Finanzjahre;
- Einheitliche Aufgliederung nach Aufwands- und Ertragsgruppen;
- Darstellung von Ergebnis- und Finanzierungshaushalt;

- Getrennter Ausweis von Umstellungsaufwand (Projekt);
- Unsaldierte Berechnung aller geänderten Mittelverwendungen;
- Einheitliche Darlegung der Bedeckung auf Ebene des Detailbudgets;
- Bei langfristigen Auswirkungen eine Abschätzung für 30 Finanzjahre sowie Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung.

Im Jahr 2015 wurde den bisher gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen und die Möglichkeit geschaffen, finanzielle Auswirkungen bis zu einer Höhe von 1 Mio. Euro in einer vereinfachten Form mittels einer qualitativen Beschreibung darzustellen. Ungeachtet dessen gilt auch für diese Darstellungsvariante die Notwendigkeit, die finanziellen Auswirkungen vollständig und nachvollziehbar darzulegen und die Bedeckung darzustellen.

Eine wesentliche Hilfestellung bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen bietet der Finanzielle-Auswirkungen-Rechner, der Teil des WFA-IT-Tools ist, das die Anwendung der WFA unterstützt. Insgesamt traten in zwei Drittel aller übermittelten WFAs finanzielle Auswirkungen auf. Von diesen wiesen rd. 90 % eine gute oder zumindest ausreichende Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf. In 10 % der vorgelegten WFAs wurden die auftretenden finanziellen Auswirkungen jedoch nicht dargestellt oder die Berechnungen wiesen derart große Mängel auf, dass sie nicht der WFA-FinAV entsprachen, z.B. wenn größere Volumen nicht berücksichtigt oder Angaben zu langfristigen finanziellen Auswirkungen fehlten. Insgesamt zeigt sich, dass die Qualität der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum wesentlich verbessert werden konnte.

Verwaltungskosten senken für Bürgerinnen, Bürger und für Unternehmen

Die bereits 2007 bzw. 2009 etablierte Abschätzung der Verwaltungskosten für Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger konnte gut in das System der WFA integriert werden. Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen bezeichnen den Aufwand, der durch eine rechtlich festgelegte Informationsverpflichtung entsteht. Informationsverpflichtungen, deren Erfüllung weniger als 100.000 Euro für alle betroffenen Unternehmen pro Jahr betragen, werden dabei nicht berücksichtigt. Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger setzen sich aus dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand sowie direkten Kosten, die sich aus der jeweiligen Informationsverpflichtung ergeben können, zusammen. Als Wesentlichkeitsgrenze gelten hier 1.000 Stunden pro Jahr für alle Betroffenen oder direkte Kosten für alle Betroffenen von 10.000 Euro. Weitere Informationen zum Standardkostenmodell finden sich in Kapitel 4.

In der Wirkungsdimension Verwaltungskosten senken für Unternehmen traten im Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Juli 2015 in rd. 8 % der legislativen und sonstigen Vorhaben Auswirkungen auf, für Bürgerinnen und Bürger nur in rd. 2 % der Fälle.

Wesentliche Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger traten lediglich in zwei Bundesministerien auf, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit. Im Bundesministerium für Finanzen konnte insgesamt eine Entlastung in Höhe von mehr als 3,1 Mio. Stunden erzielt werden. Wesentlich hat dazu das Steuerreformgesetz 2014 beigetragen, mit dem die antraglose Arbeitnehmerveranlagung beschlossen wurde. Im Bundesministerium für Gesundheit konnten aufgrund der Novelle der Verordnung über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen rd. 0,1 Mio. Stunden für die Betroffenen eingespart werden.

Für Unternehmen wurden durch legislative Maßnahmen Entlastungen in Höhe von rd. 71 Mio. Euro erzielt. Insbesondere durch Vereinfachungen, welche im Rahmen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014, der

Änderung der Gewerbeordnung, des ASVG und des BWG, durch die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung sowie die Änderung der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 umgesetzt wurden, konnten Entlastungseffekte erzielt werden.

Diesen Entlastungen stehen Belastungen in der Höhe von rd. 13 Mio. Euro gegenüber. Die größte Position hierbei war die Änderung des Meldepflicht-Änderungsgesetzes. Weitere Belastungen für Unternehmen ergaben sich aufgrund des Energieeffizienzpaketes und durch die Umsetzung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung.

Die nachstehende Tabelle⁴ gibt einen Überblick der vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Juli 2015 zusätzlich angefallenen Be- und Entlastungen durch neue bzw. geänderte (Regelungs-)Vorhaben für Unternehmen. Es werden jene Ressorts angeführt, bei denen eine Betroffenheit der Wirkungsdimension vorlag bzw. die Verwaltungskosten für Unternehmen über der Wesentlichkeitsgrenze lagen.

Entwicklung Verwaltungskosten für Unternehmen

pro Bundesministerium in Tsd. € (gerundet), Berichtszeitraum 1.1.2014 - 31.7.2015

Ressort	Belastung	Entlastung	Netto
BMFWF	6.535	-27.376	-20.841
BMASK	6.245	0	6.245
BMLFUW	125	-3.800	-3.675
BMF	111	-28.726	-28.615
BMJ	0	-10.153	-10.153
BKA	0	-1.025	-1.025
Summe	13.016	-71.080	-58.064

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

⁴ Bei dieser Darstellung sind die jeweiligen Nettoauswirkungen pro Gesetz summiert.

zusätzliche geplante Einsparungen

Ressort	Entlastung
BKA	-24.100
BMWWF	-15.000
BMF	-14.200
BMJ	-8.500
BMLFUW	-3.800
BMJ	-3.500
Summe	-69.100

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

3. Tabellenteil

Maßnahmenplan „Entlastung für Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ in Stunden gerundet

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
1	BKA/BMF	Automatische Abstimmung der Informationen auf help.gv.at und Unternehmensserviceportal mit anderen staatlichen Portalen	Informationen über Verwaltungsverfahren, die in den entsprechenden lokalen und dezentralen Portalen bereits vorhanden sind (z. B. zum Führerschein, zur Anmeldung für die Volksschule etc.) sollen künftig auch auf help.gv.at und dem Unternehmensserviceportal (USP) und im Weiteren über Contentsyndizierung auch anderen Stellen zur Verfügung stehen. Die Texte sollen von jener Verwaltungseinheit erstellt werden, die führend zum Vollzug zuständig ist und zwar so rechtzeitig, dass sie etwa mit dem Inkrafttreten einer Neuregelung auf sämtlichen Webseiten vorhanden sind.	Fertigstellung unter Federführung BKA bis Q2 2016	-	Verwaltung spart ca. 60 tsd Stunden für Wartung; Quelle: Reformdialog
2	BKA	Vereinfachung bei Verwaltungsverfahren	Entfall der Vorlagepflicht von Dokumenten und Nachweisen nach Erstvorlage nach dem Modell des §17 e-Government Gesetz	Fertigstellung unter Federführung BKA bis Q2 2016	30 tsd.	Quelle: Reformdialog
3	BKA	Automatische Anträge bei Geburt und Übersiedlung - vom One-Stop-Shop zum No-Stop-Shop	In den Lebenssituationen Geburt, Eheschließung und Todesfall soll ein One-Stop-Shop für Bürgerinnen und Bürger eingerichtet werden. No-Stop-Verfahren werden pilotiert: Vom antragsbedürftigen Prozess, der derzeit noch vielfach Verwaltungsabläufe bestimmt, soll über One-Stop-Lösungen die Entwicklung weiter zu No-Stop-Lösungen gehen. Dabei handelt es sich um prozess- und antragslose Verfahren. Die Verwaltung stellt proaktiv jene Informationen zur Verfügung, die sich aus dem Gesetz ergeben.	Fertigstellung unter Federführung BKA bis Q2 2016	275 tsd.	Quelle: Reformdialog
4	BKA/BMF/ BMJ	Einheitliche Regeln für elektronische Zustellungen	Das Zustellrecht wird durch möglichst weitgehende Beseitigung von Sonderregeln und divergenten Regeln nach AVG, BAO und Justizverwaltungsrecht vereinheitlicht. Dadurch wird die elektronische Zustellung vereinfacht: eine einmalige Anmeldung soll dazu führen, dass Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger alle Zustellungen elektronisch erhalten können. Die Möglichkeit der einfachen Zustellung sowie der Zustellung mit Zustellnachweis soll möglichst kostengünstig möglich sein.	Fertigstellung Q1 2016	100 tsd.	Quelle: Reformdialog

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
Bereich Behinderung - Maßnahmen bei Formularen						
1	BMASK	Elektronisches Ausfüllen und Abschicken von Formblättern ermöglichen	Formulare, die als PDF bereits verfügbar sind, sollen elektronisch ausfüllbar und verschickbar gemacht werden (wie bei FinanzOnline). Die Gestaltung eines sicheren Identifikationsnachweises ist wichtig, möglicherweise könnte als PIN z.B. die Behindertenpassnummer oder überhaupt die Bürgerkarte verwendet werden. Für jene Antragsteller/innen, welche die Möglichkeit hätten, die vollelektronische Abwicklung zu nutzen (technische Ausstattung und körperliche Möglichkeiten), würden die Porto- und Fahrtkosten sowie Wegzeiten entfallen.	Umgesetzt 1.Q 2015	<50 tsd.	Um Redundanzen hintanzuhalten, werden Formulare künftig nur mehr ausschließlich auf der Seite des Sozialministeriumservice angeboten werden. Im Bereich des Sozialministeriumservice wurden diesbezügliche Vorbereitungsarbeiten wie z.B. Ausarbeitung elektronischer Formulare für Massenverfahren bereits erledigt und werden die Formulare in elektronischer Form im Zuge des Relaunchs der Homepage des Sozialministeriumservice zur Verfügung gestellt werden.
2	BMASK	Leichte Auffindbarkeit der aktuellsten Formulare im Internet	Die Formulare sollten im Internet z.B. HELP.gv.at, Gesundheitsportal, Sozialministeriumservice noch rascher und leichter auffindbar sein, bessere Übersicht - Was brauche ich wofür?	Umgesetzt 1.Q 2015	<50 tsd.	Siehe Maßnahme 1. Zudem werden die elektronischen Formulare auch über HELP.gv.at angeboten werden
3	BMASK	Barrierefreiheit bei Formularen aus dem Bereich des Sozialministeriumservices sicherstellen	Durch Barrierefreiheit soll es zu einer Verbesserung der Zugänglichkeit zu Formularen für Menschen mit Behinderung kommen. Sozialministeriumservice hat großteils AAA Bewertung, nach Web Accessibility Initiative (WAI) Richtlinien, aber trotzdem Fokus auf folgende Aspekte: - Leichter Lesen (Schriftgröße erhöhen, Amtsddeutsch reduzieren, auch für Menschen mit Lernbeeinträchtigung) - Einhaltung der Richtlinien, die die Barrierefreiheit garantieren.	Umgesetzt 1.Q 2015	<50 tsd.	Siehe Maßnahme 1 Schritte zur Verbesserung der Barrierefreiheit betreffend Formulare im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriumservice wurden bereits und werden auch in Zukunft nach Bedarf gesetzt.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
Bereich Behinderung - EDV-Maßnahmen						
4	BMASK	Neugestaltung aller EDV-Anwendungen und interne (abteilungsübergreifende) Verschränkung der Informationen	Durch optimierte EDV und bessere interne Informationsflüsse müssen in Zukunft bestimmte Daten nicht mehrmals gemeldet werden. Derzeit im Sozialministeriumservice schon im Laufen (PROFIT). Nutzen: Einmalerfassung von Daten, Reduktion von Wartezeiten vor Ort. Zielhorizont für Umsetzung: 5 Jahre.	Umgesetzt 1.Q 2015	<50 tsd.	Siehe Maßnahme 1 Betreffend die Neugestaltung aller EDV-Anwendungen im Bereich des Sozialministeriumservice wird angemerkt, dass die Inbetriebnahme der „neuen“ Basissysteme und der ersten Fachanwendungen wie Feststellungsverfahren und Gutachtenverwaltung bereits erfolgte, sodass nunmehr Dokumente und Formulare in elektronischer Form abrufbar sind.
5	BMASK	Barrierefreiheit sicherstellen für Informationszugang/-vermittlung im Internet	Durch Barrierefreiheit soll es zu einer Verbesserung der Zugänglichkeit zu Informationen im Internet für Menschen mit Behinderung kommen. Sozialministeriumservice hat großteils AAA Bewertung, nach WAI Richtlinien, aber trotzdem Fokus auf folgende Aspekte: - Leichter Lesen (Schriftgröße erhöhen, Amtsdeutsch reduzieren, auch für Menschen mit Lernbeeinträchtigung)- ggfs. Videos in Gebärdensprache- Richtlinien einhalten, die die Barrierefreiheit garantieren.	laufend	<50 tsd.	Es wird darauf hingewiesen, dass der Barrierefreiheit im Homepagauftritt und damit auch in den Internetauftritten des Sozialministeriums höchster Stellenwert eingeräumt wird. Alle genannten Maßnahmen werden in diesem Zuge (teilweise) umgesetzt. So wird nicht jeder Text in leichter Sprache angeboten werden können, auch aufgrund der Kosten und der Häufigkeit der Änderungen mancher Texte. Es wird aber auf das Angebot, diesbezüglich Beratung bzw. Erklärungen in Anspruch nehmen zu können, verwiesen. Gleiches gilt auch für Gebärdensprachvideos.
6	BMASK	Elektronische Nutzung von Anträgen beim Sozialministeriumservice forcieren und passend gestalten	Das laufende EDV-Projekt „PROFIT“ soll auch die Prozesse auf Seite der Bürgerinnen und Bürger unterstützen. Unter anderem soll die Möglichkeit geschaffen werden, elektronische Anträge zu stellen. Nutzen: Wartezeiten und Amtswege, die gerade für viele Menschen mit Behinderung besonders beschwerlich sind, entfallen bzw. können vermieden werden	Umgesetzt 1.Q 2015	<50 tsd.	Siehe Maßnahme 1

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmemidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
7	BMASK	Aufbau einer zentralen Kundendatenbank	Zum Teil werden Daten, die bereits in einem anderen Verfahren vorgelegt wurden seitens der Behörde - mangels zentraler Kundendatenbank - nochmals verlangt. Solche Anforderungen sollen auf Redundanzen geprüft werden. Der Nachweis soll gespeichert werden bzw. soll sich die Behörde intern vernetzen, sodass die Informationen abteilungsübergreifend vorhanden bzw. abrufbar sind. Nutzen: weniger Zeit für Nachweise und Datenbeschaffung.	Umgesetzt 1.Q 2015	<50 lsd.	Eine zentrale Kundendatenbank (Kontaktdatenbank), in der über die Anwendung „Kontakte“ alle Kundinnen und Kunden - eindeutig identifizierbar- erfasst werden, wurde bereits eingerichtet.
8	BMASK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit dem Zentralen Melderegister	Derzeit wird der Meldezettel angefordert und physisch im Akt abgelegt. Durch Abfrage im ZMR kann auf die Vorlage verzichtet werden.	Umgesetzt	<50 lsd.	
9	BMASK	Umfassende Ablaufoptimierungen im Sozialministeriumservice	Im Sozialministeriumservice werden umfassende Ablaufoptimierungen angedacht z.B. Optimierung des (Behinderten-) Passverfahrens (Gestaltung des Erstgutachtens). Die Abläufe sollen auf die Bedürfnisse der Bürgerin/des Bürgers zugeschnitten werden. Nutzen: Erhöhung der Servicequalität, Beschleunigung der Durchlaufzeit.	Umgesetzt 1.Q 2015	-	Im Bereich des Sozialministeriumservice wurde der Ablauf der Geschäftsprozesse durch die Umstellung auf elektronische Verfahren umfassend optimiert (z.B. zentrale Digitalisierungsstelle in einer Landesstelle des Sozialministeriumservice für alle Anträge und Dokumente im Bereich des Feststellungsverfahrens).
10	BMASK	Berechtigungen für den Zugriff auf Behindertenpassdaten für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Bundessozialamts sicherstellen	Interne Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Sozialministeriumservice sollten auf die Behindertenpassdaten zugreifen können, um Daten nicht nochmals von den Betroffenen anfordern zu müssen. Nutzen: weniger Zeit für Einholen von Information und Ausfüllen von Formularen. Erhöhung der Servicequalität.	Umgesetzt	<50 lsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
Bereich Behinderung - Maßnahmen im Zusammenhang mit Beratung						
11	BMASK	Einführung bzw. Weiterentwicklung eines Beratungshandbuchs für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden in beratender Funktion soll es ein Beratungshandbuch geben, wo schnell die passende Information nachgeschlagen werden kann und Richtlinien zur Serviceorientierung in Hinblick auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung festgehalten sind. Beratungshandbuch bereits im Bundessozialamt vorhanden: minimal-maximal-Standards für die Beratung, wird laufend weiterentwickelt, könnte die Grundlage für die Maßnahme bilden. Nutzen: Die Bürger/innen erhalten rascher verständliche Informationen.	Umgesetzt	<50 lsd.	Die Beratungsdatenbank für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde zwischenzeitlich über Portal Austria zur Verfügung gestellt. Laufende Ergänzungen und Berichtigungen werden veranlasst.
12	BMASK	Broschüren in häufig benötigten Fremdsprachen erstellen und Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stellen	Oft erschweren fehlende Sprachkenntnisse die Erfüllung der Informationsverpflichtungen. Informationen sollten in den am öftesten benötigten Fremdsprachen zur Verfügung stehen (z.B. Türkisch, Kroatisch, Serbisch).	Umgesetzt 1.Q 2015	-	In Bereichen, in denen ein konkreter Bedarf an fremdsprachigen Informationsblättern erkannt wurde, wurden diese auch erstellt (z.B. NEBA-Netzwerk, Berufliche Assistenz, 24-Stunden-Betreuung).

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
Bereich Behinderung - Weitere Maßnahmen						
13	BMASK	Gutachten sollen wechselseitig anerkannt werden	Innerer wieder sind teure, zeitaufwändige Gutachten durch Menschen mit Behinderung einzuholen/vorzulegen: z.B. bei Pension, Pflegegeld, Familienbeihilfe, Behindertenpass. Oft werden Verfahren verzögert, wenn ein neues Gutachten benötigt wird. Gutachten sollten daher multiprofessionell erstellt werden, um die wechselseitige Anerkennungsbereitschaft zu erhöhen. Bundessozialamt soll bei den anderen Stellen die Befunde einholen, der erhobene Behinderungsstatus soll Gültigkeit haben. Zu lösende Kernfragen sind dabei Datenschutz/befürchtungen bei Weiterleitung von Befunden und der Föderalismus sowie die Vernetzung zwischen den Behörden (z.B. 40% jener, die einen Antrag auf Behindertenpass stellen, beantragen dann auch Pflegegeld). Die Freigabe der Datenverwendung soll jedenfalls bei den Betroffenen bleiben, ähnliche Projekte sind im Laufen (z.B. Gesundheitsstraße). Durch Anerkennung von Gutachten müssen Bürgerinnen und Bürger weniger Zeit für Nachweise und das Zusammenstellen von Informationen aufbringen.	Umgesetzt 2014	<50 tsd.	Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Änderung der StVO, mit der die Ausstellung der Behindertenpässe nach dem Bundesbehinderten-gesetz und der Parkausweise nach der StVO in der Hand des Bundes-sozialamtes zusammengeführt und einheitlich vollzogen wird, führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger sowie für Behörden (1 Verfahren, 1 SV-Gutachten gegenüber bisher je 2). Bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die erhöhte Familienbeihilfe werden - mit Zustimmung der Parteien - im Bundessozialamt aufgrund anderer Verfahren (z.B. Behindertenpass) bereits vorhandene Gutachten genutzt, um Synergien zu heben.
14	BMASK	Einheitliche bundesweite Regelungen für Leistungen/Verfahren im Bereich Behinderung	Durchforstung der Regelungen und der Praxis mit dem Ziel der Vereinheitlichung. Einheitliche Regelungen vermindern den Aufwand der Informationseinholung.	Laufend	-	Gespräche mit den Ländern über die Koordinierung im Behindertenbereich sind vorgesehen.
15	BMASK	HELP.gv.at ausbauen als zentrale Informationsplattform für Menschen mit Behinderung	Eine zentrale Informationsplattform mit einer gemeinsamen Redaktion (auch Informationen aus Ländern), ev. Koordination durch das BKA. Nutzen: Vereinfachung der Informationseinholung. Erhöhung der Servicequalität, bedeutende qualitative Entlastung durch zentrale Aufbereitung relevanter Infos für Bürgerinnen und Bürger.	Laufend	<50 tsd.	Das Sozialministerium arbeitet intensiv und eng mit dem Team von HELP.gv.at zusammen, um einerseits die jeweiligen Einträge so aktuell und andererseits so umfassend wie möglich zu halten.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
16	BMASK	Vereinfachung für Menschen mit Behinderung an den Schnittstellen Finanz, Verkehr, Soziales	Einberufung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter der Federführung des BMASK, die ressortübergreifende Themen für Menschen mit Behinderung aufgreift und Vereinfachungsmaßnahmen konzipiert (z.B. für die Lebenssituation Behinderung und Finanzen, sowie Behinderung und Verkehr). Angestrebt wird die Vernetzung zwischen den Behörden durch Datenaustausch; dadurch soll der Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürgern bei der Zusammenstellung von Daten/Informationen/Nachweisen verringert werden.	Umgesetzt 2014	50 - 100 tsd.	Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Änderung der StVO, mit der die Ausstellung der Behindertenpässe nach dem Bundesbehindertengesetz und der Parkausweise nach der StVO in der Hand des Bundessozialamtes zusammengeführt und einheitlich vollzogen werden, führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürgern sowie für Behörden (1 Verfahren, 1 SV-Gutachten gegenüber bisher je 2).
17	BMASK	Vereinfachung für Menschen mit Behinderung an der Schnittstelle Gebietskörperschaften	Vielfache Zuständigkeiten (Bund, Länder, Gemeinden), sehr unterschiedliche Regelungen zwischen Bundesländern erschweren ein umfassendes Informiertsein massiv. Das „Weitergeschickt werden“ von einer Behörde zur anderen stellt gerade für Menschen mit Behinderung eine Belastung dar. Damit sich Menschen mit einem Problem im Zusammenhang mit Informationsverpflichtungen nicht alleine gelassen fühlen, sollte es eine Stelle geben, die sich des Anliegens tatsächlich annimmt. Ergebnis sollte auch ein Behördenwegweiser sein. Durch Vorinformationen in Form eines Wegweisers für Behördenwege sind die Bürgerinnen und Bürger bei Vorsprache bei der Behörde bereits gut informiert und hat eventuell auch bereits die notwendigen Unterlagen vorbereitet. So kann die Anzahl der Termine bei der Behörde reduziert werden. Weiters ergibt sich eine bessere Nachvollziehbarkeit für Bürger/innen durch Servicierung mit den richtigen Informationen.	Umgesetzt 2014	<50 tsd.	Zur Begleitung der Umsetzung des NAP Behinderung wurde eine Begleitgruppe eingerichtet, der u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenorganisationen, der Sozialpartner und der Länder angehören. Durch die Erarbeitung von Prioritäten und Indikatoren für die Implementierung der Maßnahmen des NAP Behinderung sollten sich Vereinfachungen für Menschen mit Behinderung erreichen lassen. Dies umso mehr, als die Überprüfung des österreichischen Staatenberichts über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in einer deutlichen Empfehlung in Richtung stärkerer Koordination der Maßnahmen im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderung zwischen dem Bund und den Ländern mündete. Des Weiteren ist auf das Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die Jahre 2013-2018 zu verweisen, in dem neben dem NAP Behinderung und der erwähnten Begleitgruppe die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung vorgesehen ist. Darüber hinaus hebt das Arbeitsprogramm Barrierefreiheit als Menschenrecht hervor und betraut das Bundessozialamt mit der Koordinierung entsprechender Maßnahmen.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
Bereich Arbeitsrecht/AMS						
18	BMASK	Arbeitsuchende Personen können die Online-Services des AMS im Internet über einen eigenen Zugang nutzen	Im Rahmen des Projekts „Integriertes Multi-Chanel Service“ wurden die Serviceangebote des AMS in Richtung Kundinnen-, Kunden- und Serviceorientierung weiterentwickelt bzw. neu geschaffen. Das eAMS Konto für arbeitsuchende Personen ist ein persönlicher Online-Zugang zu den Services des AMS. Die AMS-Kundinnen/die AMS-Kunden können über das eAMS-Konto ihre Daten einsehen, sich arbeitslos melden, einen Antrag auf Arbeitslosengeld online stellen, Förderungen beantragen oder Abmeldungen wegen Krankheit oder einer Arbeitsaufnahme durchführen. Die Kundinnen und Kunden des AMS wählt selbst Kurse online aus und beantragt diese elektronisch. Das AMS informiert anschließend über Zu-/Absage. Darüber hinaus können im eAMS-Konto Eigenbewerbungen und Rückmeldungen zu den Vermittlungsvorschlägen dokumentiert werden. Nutzen: Für Bürgerinnen und Kundinnen und Kunden können ihre (Bewerbungs-)Aktivitäten bequem und einfach dokumentieren, ihre Bewerbungsunterlagen speichern und direkt mit den Beraterinnen und Beratern kommunizieren. Zeitnahe Rückmeldungen und Informationen auf Anfragen per eAMS Konto bzw. per Mail, auch ohne Beratungstermin, Verbesserung der Servicequalität und Reduktion des Zeitaufwandes für das Einholen von Informationen Betreuung der Kundinnen und Kunden nach Vereinbarung durch Kombination persönlicher Vorgesprächen mit Serviceline, eAMS, Telefon etc.	umgesetzt 2014	> 500 lsd.	Diese Maßnahme ist umgesetzt. Seit 2014 wird der Zugang zu einem eAMS-Konto besser unterstützt, indem die Beantragung einer Zugangskennung (Benutzername, Passwort) auch mittels Formular von der Startseite des Kontos aus möglich ist. Außerdem wird auf der Homepage des AMS seit 2015 ein Online Ratgeber angeboten, der eAMS-Konto-Nutzerinnen und -Nutzer anleitet, wie bei verbesserten Zugangsdaten vorzugehen ist. Eine kostenlose AMS JOB APP liefert seit 2015 Arbeitsuchenden alle Stellenangebote aus dem AMS eJob-Room direkt auf ihr Smartphone. FinanzOnline Kundinnen und Kunden können sich seit 2010 auch über diese Seite registrieren.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
19	BMASK	Stellensuche im eJob-Room	Arbeitsuchende können über das Jobportal „eJob-Room“ online nach den beim AMS gemeldeten Stellen suchen und direkt mit den ausschreibenden Unternehmen in Kontakt treten. Unternehmen nutzen die Plattform, um ihre Stellenangebote zu veröffentlichen und Personal zu rekrutieren bzw. um direkt mit potentiellen Arbeitskräften in Kontakt zu treten. Mit dem Tool wird die Transparenz am Arbeitsmarkt erhöht und die Eigeninitiative der Kundinnen und Kunden gestärkt. Nutzen: Zugriff auf offene Stellen des AMS unabhängig von den Öffnungszeiten, Übersicht über den Arbeitsmarkt und die Arbeitskräftenachfrage der Betriebe, direkte Kontaktaufnahme mit den Unternehmen möglich - Zeitersparnis für Kundinnen und Kunden.	Neu-Konzeption des eJob-Rooms umgesetzt	50 - 100 tsd.	
20	BMASK	Verstärkte Kundenorientierung bei der Gestaltung des Online- bzw. Selbstbedienungsangebots zur Berufsinformation	Berufsinformation: Das Berufsinformationsangebot auf der AMS-Homepage wurde mit dem Karrierekompass übersichtlicher und kundinnen- und kundenorientierter gestaltet. Informationen über Aus- und Weiterbildungen, Berufe u.v.m. sind einfach und strukturiert abzurufen. Nutzen: Die Kundinnen und Kunden finden sich auf der Homepage leicht zurecht und gelangen möglichst schnell und einfach zu den gewünschten Informationen, ersparen sich damit Zeit und Ärger über lange womöglich erfolglose Suchwege	Umsetzung erfolgte im Jahr 2011	< 50 tsd.	Maßnahme wurde wie geplant umgesetzt.
21	BMASK	Ausbau der Selbstbedienung: z.B. Kurskostenbeihilfe (Kursnebenkosten) stärker in Selbstbedienung einbinden	Die AMS-Kundin/Der AMS-Kunde kann sich selbst 2 Kurse online aussuchen und elektronisch beantragen. Das AMS informiert anschließend über Zu-/Absage. Generell sollte die Transparenz auf dem Schulungssektor durch die Weiterbildungsdatenbank (externe und AMS-Angebote) noch weiter gefördert werden (Ausbau der Selbstbedienung). Dadurch wird die Motivation des Betroffenen erhöht (Entscheidung liegt jedoch bei AMS). Nutzen: Stärkung der „Mündigkeit“ der/des Arbeitssuchenden, im Sinne der Möglichkeit sich einen passenden Kurs selbst suchen zu können. Verbesserung der Servicequalität. Wird durch eAMS-Konto erleichtert.	Im Betrieb seit Ende 2009, laufende Weiterentwicklung wie z.B. Datenübernahme aus der Weiterbildungsdatenbank in das Begehren (Ende 2010) Vollausbau ab 2014	50 - 100 tsd.	Umgesetzt, Inanspruchnahme bis 2014 Zur Erhöhung der Inanspruchnahme wird die Integration der Anzahl Förderansuchen, die über das eAMS-Konto abgewickelt werden, in die BSC (Balanced Score Card) angestrebt.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmemidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
22	BMASK	Zielgerichtete Aufbereitung und Zugang zu Förderungsinformationen (Channeling) Informationsüberflutung vermeiden	Ziel: leicht verständliche Informationen über Förderungen erhalten. Aufbereitung von Folder, besseres Auffinden im Internet. Wirkung: Erhöhung der Servicequalität, Reduktion des Zeitaufwandes für das Einholen von Informationen	Erstumsatzung 2005, laufende Erweiterung	< 50 tsd.	Maßnahme wurde wie geplant umgesetzt.
23	BMASK	Optimierung des Wordings auf Basis von Tests mit Peergroups	Unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger werden die Formulierungen und Begrifflichkeiten bei Informationsblättern und Formularen verständlicher gestaltet. Nutzen: schnelleres und besseres Befüllen der Formulare	Umsetzung erfolgte im Jahr 2013	< 50 tsd.	
24	BMASK	Klare Definition von „Kinderbetreuungsmöglichkeiten“ im Zuge der Antragstellung	Problem: Viele Bescheidanforderungen erfolgen und bringen vermeidbare Berufungsverfahren in Gang, weil vor allem Kundinnen mangels Verfügbarkeit der Leistungsbezug eingestellt oder die über den Antrag negativ entschieden wird, wobei Kundinnen und Kunden oft nicht klar ist, welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten ausreichend wären, um verfügbar zu sein. Mögliche Lösung: Begriff „Kinderbetreuungsmöglichkeiten“ wird oft nicht richtig verstanden; an Kundinn und Kunden im Zuge der Antragstellung erteilte Informationen sollen um folgenden Punkt erweitert werden: Kinderbetreuungsmöglichkeiten: z.B. öffentlicher Kindergarten, privater Kindergarten, Tagesmutter, Verwandte (Eltern, Geschwister,...); etc.; jeweils unter Angabe von Name und Telefonnummer. Nutzen: Bessere Antragstellung, Reduktion von Berufungsverfahren	Umgesetzt seit Dezember 2010	< 50 tsd.	Die Bundesrichtlinie „Betreuungsvereinbarungen“ wurde ergänzt: Verpflichtung für AMS-Beraterinnen und Berater zum Aufzeigen von Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Unterstützung bei der Suche nach einem konkreten Platz (ausfolgen von Listen über Betreuungseinrichtungen, Tagesmütter usw.); Information über Kinderbetreuungsbeihilfe.
25	BMASK	Gemeinsame Stammdaten für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktförderung	Gemeinsame Stammdatenquelle im AMS für den Bereich Arbeitslosenversicherung und den Bereich Arbeitsmarktförderung. Nutzen: Stammdaten müssen nicht doppelt gemeldet und erfasst werden. Teil des eAMS.	Umgesetzt (beendet) Ende Juni 2010	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
26	BMASK	Informationerteilung über Freigrenzensteigerungsgründe bereits im Zuge der Antragstellung	Problem: Viele Bescheidenforderungen erfolgen und bringen vermeidbare Berufungsverfahren in Gang, weil Kund/innen mit der Berechnung ihrer Notstandshilfe nicht zufrieden sind, wobei sich im Berufungsverfahren häufig herausstellt, dass Freibeträge bzw. freibetragssteigernde Umstände nicht berücksichtigt worden sind. Mögliche Lösung: An Kund/innen im Zuge der Antragstellung erteilte Informationen sollen z.B. um folgende Punkte ausgeweitet werden: Wohnungskredite, Krankheiten der/des Arbeitslosen bzw. der Partnerin/des Partners, Unterhaltspflichten für Kinder bzw. sonstige nahe Familienangehörige wie Eltern, Geschwister (im In- oder Ausland), außergewöhnliche finanzielle Belastungen. Nutzen: weniger Verwirrung bezüglich der Begriffe und Vermeidung von Berufungsverfahren.	umgesetzt 2014	< 50 tsd.	Diese Maßnahme wurde wie folgt umgesetzt: Seit Herbst 2014 wird auf der Homepage des AMS ein Online Ratgeber zur Notstandshilfe angeboten. Im Rahmen dieses Ratgebers werden auch umfangreiche und detaillierte Informationen betreffend Freigrenzen und Freigrenzensteigerung zur Verfügung gestellt.
27	BMASK	Information an die Bezieherin/den Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, dass persönlicher Termin erforderlich wenn Krankenstand länger als 62 Tage gedauert hat	Problem: Ab 1. 7. 2010 wird es für Kundinnen und Kunden möglich sein, sich nach dem Krankenstand telefonisch zurückmelden zu können. Dauert der Unterbrechungszeitraum aber länger als 62 Tage, so ist eine neuerliche Antragstellung erforderlich und die tel. Wiedermeldung genügt nicht. Erfolgt die persönliche Vorsprache/Antragstellung aber erst später, gebührt die AIV-Leistung erst ab diesem Zeitpunkt. Mögliche Lösung: Bei jeder Einsichtnahme in den Akt zwecks Auskunfterteilung muss die EDV automatisch anzeigen, wenn die Unterbrechung länger als 62 Tage dauert. In diesem Fall sind die Kundinnen und Kunden darauf aufmerksam zu machen, dass sie persönlich zur neuerlichen Antragsstellung vorbeikommen müssen. Nutzen: Die Kundinnen und Kunden laufen weniger Gefahr, keine Leistung zu bekommen.	Umgesetzt seit Juli 2010	-	Unterbrechungsmittelungen sind von der Beraterin/vom Bearbeiter sofort einzugeben, EDV akzeptiert Unterbrechung > 62 Tage nicht; Auskunfterteilung über erforderliche Antragsstellung kann an Kundin/Kunden damit sofort erfolgen.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
Bereich Pension						
28	BMA SK	Prozessoptimierung und serviceorientierte Organisation bei PV-Trägern	Das Projekt ZEPTA (Zukunftsorientierte einheitliche prozessoptimierte trägerübergreifende Anwendungen) startete für alle PV-Träger ab 1. April 2010. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörden liegt bereits vor. Prozesse der PV-Träger sollen optimiert werden und eine serviceorientierte Architektur geschaffen werden. Auch zwischenstaatliche Verträge zu Kooperationen zwischen PV-Trägern werden bei der Prozessoptimierung berücksichtigt. Beispiele: Einheitliche Adressdatenbank z.B. einmalige Änderung gilt für alle weiteren Verfahren. Nutzen: Die Bürgerin/der Bürger wird bei Informationsverpflichtungen seitens der PV besser serviert und die Durchlaufzeiten werden sich reduzieren.	Teilprojekt 1 in Abschluss, weitere Umsetzung bis 2020	100 - 500 tsd.	Das Zepta- Teilprojekt 1 wird mit Jahresende 2015 abgeschlossen. Damit wird den beteiligten Sozialversicherungsträgern eine prozessgesteuerte Abwicklung der Kerngeschäftsprozesse der Pensionsversicherung zur Verfügung gestellt. Beginnend vom automatisierten Posteingang eines Poststücks/Antrags bis zur Zuerkennung der Eigenpension für Kundinnen und Kunden inkl. aller erforderlichen Schriftstücke, Terminsetzungen und elektronischer Archivierung bis zum Abschluss des Verfahrens. Darüber hinaus erfolgte eine Zusammenführung aller Personen- und Adressdaten der beteiligten PV- Träger mit vorheriger Datenbereinigung. Bereits mit dem Teilprojekt 1 wurde eine Kostenersparnis sowohl im Bereich der Harmonisierung von fachlichen Prozessen als auch im Bereich des technologischen Einsatzes für den Posteingangsprozess, Elektronischen Akt und der Verwaltung und dem Abgleich von Kundenstammdaten erzielt.
29	BMA SK	Barrierefreiheit in der Sozialversicherung umfassend umsetzen	Barrierefreiheit ist umfassend zu sehen, d.h. sie soll für alle Formen der Behinderung Sinnes-, Körper-, Lernbehinderung gewährleistet werden (e-card auch in Blindenschrift). Betreffend der Lesbarkeit: Der aktuelle internationale Standard WCAG 2.0 (Web Content Accessibility Guidelines) soll umfassend umgesetzt werden, (derzeit oft nur WCAG 1.0 umgesetzt, wenn überhaupt). Ziel ist die bessere Lesbarkeit (in unterschiedlichster Form). Nutzen: Dadurch reduziert sich sowohl der Zeitaufwand als auch die von Behinderten wahrgenommenen Ärgernisse und Hemmnisse bei der Erfüllung von Informationsverpflichtungen.	Laufend	50 - 100 tsd.	Gemäß den Bestimmungen des EGovG sind bekanntlich Internetaufrufe, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, barrierefrei zu gestalten. Die Möglichkeit, barrierefrei online Anträge zu stellen, ist bereits realisiert. Das gesamte Informationsmaterial, das in der Homepage der PVA angeboten wird, wird bis zum Ende 2015 barrierefrei zugänglich sein. Derzeit werden alle Folder, Broschüren usw. umgestellt. Der Zeitwert für die quantitative Entlastung in Stunden bleibt unverändert.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
30	BMASK	Elektronische, personalisierte Auskunft Zugang zu verständlichen und relevanten Informationen verbessern	Durch eine elektronische, personalisierte Auskunft kann die Bürgerin/der Bürger rasch die auf sie zugeschnittenen Informationen erhalten, d.h. die Filterung der relevanten Informationen wird ihr weitgehend abgenommen, indem zu Beginn ein paar grundsätzliche Fragen gestellt werden (personalisierte Auskunft aufgrund von Angaben des Infosuchenden, Verzweigung je nach Sachverhalt). Derzeit sind 15 Online-Ratgeber in 34 Sprachen für Sozialversicherungsfragen, Fragen der Rehabilitation, Kinderbetreuungsgeld, etc. erhältlich. Die Online-Ratgeber wurden in den letzten 6 Monaten unter Mitarbeit der Krankenkassen erarbeitet. Die Ratgeber werden in den nächsten Jahren weiterentwickelt. Nutzen: Dadurch reduziert sich der Zeitaufwand für das Einholen von Auskünften und eventuell kann dann auch das Formular rascher verstanden und befüllt werden.	Laufend	50 - 100 tsd.	Alle Online- Ratgeber werden über das Portal des Hauptverbandes zur Verfügung gestellt. Für die Pensionsversicherung sind zwei Anwendungen im Einsatz (Versicherungsdatenauszug, Einsichtnahme in das Pensionskonto). Es ist beabsichtigt, auch eine Anwendung für Pensionsvorausrechnungen zu entwickeln. Ein Umsetzungszeitpunkt kann noch nicht bekannt gegeben werden.
31	BMASK	Verständlichere Formulierung in Formularen	Die Formulare zur PV müssen auf schwer verständliche Formulierungen überprüft werden. Eine Herausforderung sind komplizierte Formulierungen insbesondere für Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Teilweise sind bereits fremdsprachige Informationsbroschüren vorhanden. Nutzen: weniger Zeitaufwand beim Ausfüllen der Formulare.	Laufend	< 50 tsd.	Die PVA bietet bei der jährlichen Erhöhung der Pensionen und bei den Lebensbestätigungen seit Jahren auch fremdsprachige Informationen an.
32	BMASK	Gemeinsame medizinische Begutachtung von Personen zur Beurteilung ihrer Arbeitsfähigkeit	Die „Gesundheitsstraße“ (Schaffung einer zentralen arbeitsmedizinischen Begutachtungsstelle) ist derzeit ein Pilotprojekt. Ab 1.7.2010 ist die Umsetzung für ganz Österreich geplant. Beabsichtigt ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Schaffung einer bundesweiten Gesundheitsstraße. Im Weiteren ist beabsichtigt, diese auch im Verfahren betr. Ansprüche auf Pflegegeld und Sozialhilfe zu erweitern (im Rahmen des Projektes „Invalidität im Wandel“). Nutzen: Amtswege reduzieren, mitunter Entfall „sinnloser“ Pensionsanträge.	Umgesetzt 2012 (SVAG 2012)	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
33	BMASK	Zwischenstaatlicher Austausch zu Versicherungszeiten	Mit Deutschland ist der zwischenstaatliche Austausch bereits realisiert. Ein elektronischer Datenaustausch ist derzeit mit allen EU-Staaten plus Schweiz im Aufbau.	Bereits teilweise umgesetzt und wird weiterhin verfolgt	-	Der Datenaustausch muss gemeinsam mit dem Hauptverband realisiert werden. Mit Deutschland besteht bereits neben dem zwischenstaatlichen Austausch der Rentenerhöhungen auch ein Sterbedatenabgleich. Der Austausch der Rentenhöhen ist mit Kroatien, Slowenien und der Slowakei in Vorbereitung. Die Übergangszeit für den EU - weiten elektronischen Datenaustausch (EESSI) hat sich über den 30. 4. 2014 hinaus neuerlich verlängert.
1	BMBF	Prüfung möglicher Vereinfachungen bei den - Ansuchen um Ermäßigung der Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen- Ansuchen um Schul- bzw. Heimbeihilfe- Ansuchen um finanzielle Unterstützung für Schulveranstaltungen	Neben einer Durchforstung und Verbesserung der verwendeten Formulare sollen Vereinfachungen durch behördeninternen Datenaustausch identifiziert werden. Weiters sollen die Beihilfekriterien analysiert werden und die Möglichkeit einer Onlinebeantragung diskutiert werden. Durch eine mögliche elektronische Abwicklung könnten Ergänzungsschreiben bei fehlenden Nachweisen elektronisch erfolgen sowie eine online Statusabfrage (Bearbeitungsstatus, übliche Bearbeitungsdauer etc.) eingerichtet werden. Je nach Grad der Vereinfachungen könnten die Bürgerinnen und Bürger von langen Bearbeitungs- und Wartezeiten im Zuge der Abwicklung eines Ansuchens um finanzielle Unterstützung entlastet werden.	Umgesetzt 2013	50 - 100 tsd.	Umsetzung des Projekts MONA (Modul-Online-Nachweis-Abfrage) zur Erleichterung der Antragstellung (ermöglicht durch SchülerbeihilfenG-Novelle 2013), erleichterte Kommunikation der Beihilfenwerberinnen und -werber via E-Mail im Schülerbeihilfen-Online, Automatisierung der Abwicklung des Verfahrens zur a.o. Unterstützung (dadurch Verfahrensbeschleunigung)
2	BMBF	Terminvereinbarung für die Anmeldegespräche in den Schulen	Die Terminvereinbarung im Zuge der Aufnahme eines Kindes in eine Schule ist in Wien bereits umgesetzt und soll flächendeckend ausgebaut werden, da dies sowohl in Ballungszentren als auch in ländlichen Gebieten von Vorteil ist. Denkbar sind auch Web-Plattformen zur Terminanmeldung wie z.B. Online-Terminreservierung. Dadurch sollen Wartezeiten vermieden bzw. eingeschränkt werden.	Umgesetzt 2012/13,	50 - 100 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
3	BMBF	Flächendeckender Einsatz vorausgefüllter Formulare	Der Einsatz bereits vorausgefüllter Formulare bei der Aufnahme eines Kindes in eine Schule soll den Aufwand für Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Befüllung der Formulare senken. In Wien sind solche Formulare z.B. bereits für den Übertritt in die 5. Schulstufe im Einsatz.	Umgesetzt 2012/13,	< 50 tsd.	
4	BMBF	Telefonhotlines einrichten bzw. ausbauen	Telefonhotlines einrichten bzw. bestehende Hotlines ausbauen und vereinheitlichen um rasche und bürgerorientierte Auskunftsmöglichkeiten für Eltern im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kindes in eine Schule zu schaffen.	Umgesetzt 2012/13,	< 50 tsd.	
5	BMBF	Vereinfachungen im operativen Bereich Aufnahme eines Kindes in eine Schule	Vereinfachungen durch die Forcierung von dezentralen Informationsabenden in der Schule (Mehrsprachige Angebote erweitern) und schulunabhängige Beratung in den Servicestellen der Landesschulräte (LSR)/ des Stadtschulrats (SSR). Weiters soll das Anmeldeverfahren unabhängig von der Schulart (AHS, HS etc.) vereinheitlicht werden und eine Prüfung der Erforderlichkeit von Belegnachweisen z.B. für Daten aus der Geburtsurkunde und dem Staatsbürgerschaftsnachweis erfolgen, wodurch Bürgerinnen und Bürger sowohl bei der Informationseinholung als auch bei der Abwicklung entlastet werden können.	Umgesetzt 2012/13,	< 50 tsd.	
6	BMBF	Anbindung des Pflichtschulbereichs für die 5. und 9. Schulstufe forcieren	Informationen über Recht auf einen Pflichtschulplatz im Schulsprengel explizit kommunizieren (einheitlich in allen Bundesländern). Information und Empfehlungen zur wirkungsvollen Kommunikation sollen von Seiten des BMUKK an LSR bzw. den SSR zur Ermöglichung einer besseren Information an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt werden.	Umgesetzt 2012/13,	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
7	BMBF	Vereinfachung der Begrifflichkeiten	Um Informationen an die Eltern einfacher und verständlicher erstellen zu können, sollen die Begrifflichkeiten (z.B. einheitlich Sekundarstufe 1) im Zuge der Aufnahme eines Kindes in eine Schule vereinfacht bzw. vereinheitlicht werden. Dies ist besonders für Eltern mit nicht-deutscher Muttersprache relevant.	Umgesetzt 2012/13,	< 50 tsd.	
8	BMBF	Zentrale Websites der LSR/SSR überarbeiten und verpflichtenden Link auf jeder Schulwebsite zu den zentralen Informationsseiten der Landesschulbehörden sicherstellen	Inhalte und Informationen über die Schulaufnahme sollen sowohl hinsichtlich bundesweit einheitlicher Informationen als auch länderspezifisch unterschiedlicher Notwendigkeiten betrachtet und definiert werden. Eine verpflichtende Verlinkung der Schulwebsites zu den zentralen Informationsseiten der Landesschulbehörden sowie zur Plattform HELP.gv.at soll eine einheitliche Informationsbereitstellung sicherstellen und den Auskunftsaufwand für Bürgerinnen und Bürger reduzieren.	Umgesetzt 2012/13,	< 50 tsd.	
9	BMBF	Informationen vermehrt mehrsprachig anbieten	Sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form (Beratung) sollen vermehrt mehrsprachige Informationen im Zuge der Aufnahme eines Kindes in eine Schule angeboten und Bildungsmöglichkeiten- und alternativen aktiv kommuniziert werden. Hierbei geht es einerseits um die Erweiterung der Informationsangebote bzw. Anpassung aktueller Informationsdienste. Dies soll vor allem bei Eltern mit mehrsprachigem Informationsbedarf zu Entlastungen führen.	Umgesetzt 2012/13,	< 50 tsd.	Erhöhung der Serviceorientierung durch Erweiterung der mehrsprachigen Angebote

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
10	BMBF	Behördeninterne Ansprechperson im AMS abklären	Aktuell besteht bei der Bearbeitung von Anträgen von Beihilfen häufiger Abstimmungsbedarf mit dem AMS, jedoch keine Information zu direkten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bzw. direkten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern. Um die Bearbeitungszeit der Anträge zu reduzieren und damit ebenfalls einen geringeren Aufwand für Bürgerinnen und Bürger zu bewirken, soll ein effizienterer Kommunikationsweg mit dem AMS gefunden werden.	Umgesetzt Ende 2010	< 50 tsd.	
11	BMBF	Schulische Informationsmaßnahmen zu Beihilfen forcieren	Aktuell wird Verbesserungsbedarf bezüglich der Information über Beihilfen durch Schulen gesehen. Die Beihilfeninformationen sollen künftig über die QIBB (Qualitätsinitiative Berufsbildung) als Aufgabe im Qualitätsmanagement verankert werden. QIBB ist ein Schwerpunktprojekt der Sektion Berufsbildung des BMUKK zur Einführung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems im österreichischen berufsbildenden Schulwesen. Im Zentrum stehen die systematische Sicherung und Weiterentwicklung sowohl der Unterrichtsqualität, als auch der Qualität der Verwaltungsleistungen.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
12	BMBF	Öffentliche Informationsmaßnahmen zu Beihilfen forcieren	Die Bekanntheit der Schulbeihilfe bzw. der finanziellen Unterstützungen im Schulbereich wird als verbesserungswürdig erachtet. Diesbezüglich werden eine Reihe von Möglichkeiten zur optimierten Vorabinformation gesehen: Zeitlich abgestimmte Medieninformation zu Beihilfen zu Schulbeginn - z.B. mit Beispielen über ein bekanntes Testimonial, das selbst in der Schulzeit Beihilfen erhalten hat. Multimediale Erklärung auf der Web-Informationsseite anbieten, z.B. Video, dass durch die Befüllung weist Rechtsvorschrift auf der Homepage inkl. Erläuterungen anbieten. Online-Checkliste (mit Erläuterungen, Entscheidungsbäume, etc.) einrichten Hinweis auf den Härtefonds im Internet anbieten.	Umgesetzt	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
13	BMBF	Behördlich autorisierten Beihilfen-checker online einrichten	Als Vorbereitung auf das eigentliche Verfahren und als Information über die Anspruchsberechtigung soll ein Beihilfen-checker als Informationsdienstleistung eingerichtet werden. Dieser soll dabei helfen Anspruchsberechtigungen transparent darzustellen. Über die Homepage des BMUKK steht auch neu ein Online-Ratgeber für die Schülerbeihilfen zur Verfügung.	Umgesetzt	< 50 tsd.	Die Maßnahme wurde umgesetzt. Über www.schuelerbeihilfen.at ist der Online-Ratgeber abrufbar. Mit dessen Hilfe können die Beihilfenwerberinnen und -werber das Vorliegen der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Beihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 prüfen und werden zu den entsprechenden (Download-) Antragsformularen weitergeleitet. Der Ratgeber steht inzwischen in 17 Sprachen zur Verfügung. Darüber hinaus gelangt man über einen Link auf der Seite des BMBF zum Beihilfenrechner der AK OÖ. Dieser errechnet anhand der Angaben der Beihilfenwerberinnen und -werber die Höhe einer allfälligen Unterstützung nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983.
14	BMBF	Vereinfachungen im Bereich der Nostrifikation ausländischer Zeugnisse	Vereinfachungen im Bereich der Informationsbeschaffung durch Einrichtung eines zentralen elektronischen Informationsportals (zB via HELP.gv.at) sowie organisatorische Maßnahmen im Sinne einer zentralen Anlaufstelle. Weiters sollen mögliche Entlastungen durch behörden-internen Datenaustausch geprüft werden und die Umsetzung der EU-Anerkennungsrichtlinie zu einer Entlastung der Bürger forciert werden.	Konzept bzgl. Anlaufstelle in Ausarbeitung	< 50 tsd.	Die Umsetzung dieser Maßnahme wurde auf Grund der bevorstehenden Reorganisation der Zentralstelle aufgeschoben. Weitere Schritte im Sinne der Erläuterung der Maßnahme sollen ab dem Frühjahr 2016 angedacht werden.
15	BMBF	Anträge für Beihilfen zum Herunterladen bereitstellen	Ein voll elektronisch befüllbares Downloadformular für alle Verfahren (Schul- und Heimbeihilfe, finanzielle Unterstützung bei Schulveranstaltungen, Reduzierung der Beiträge für ganztägige Schulformen) steht über die Homepage des BMUKK zur Verfügung. Über die Möglichkeit die Antragsformulare elektronisch herunter zu laden, soll den Bürger/innen/n Wegzeit bzw. Bearbeitungszeit erspart werden.	Umgesetzt	-	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
1	BMF	Antragslose Arbeitnehmeranmeldung	Steuergutschriften werden den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern automatisch durch das Finanzamt ausbezahlt. In der zweiten Phase sollen die Daten externer Organisationen (z. B. Spendenorganisationen, Kirchen etc.) elektronisch übermittelt und berücksichtigt werden.	Fertigstellung unter Federführung BMF bis Q4 2016	3,1 Mio.	Quelle: Reformdialog/Steuerreform
2	BMF/BKA	Gebührenbegünstigung, wenn Anträge elektronisch eingebracht werden	Elektronische Anbringen der Bürgerinnen und Bürger, beispielsweise für eine Heiratsurkunde oder die Anmeldung eines Gewerbes, insbesondere durch Verwendung der Handysignatur, werden zukünftig nicht nur durch behördenübergreifend einheitliche Formulare vereinfacht, sondern auch hinsichtlich der entstehenden Gebühren begünstigt. Der für die Behörden aufgrund einer elektronischen Einbringung geringere Verwaltungsaufwand wird damit unmittelbar an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben. Diese ersparen sich dadurch nicht nur den Aufwand einer Antragsstellung auf Papier, sondern auch Kosten.	Fertigstellung unter Federführung BKA im Einvernehmen mit BMF bis Q4 2015	50-100 tsd.	Kostenersparnis für Bürgerinnen und Bürger 14 Mio. Eur.; Quelle: Reformdialog
3	BMF	Einstieg in Finanz Online mit Handy	Der Einstieg mit dem Handy (qualifizierte Handy-Signatur) ist eine weitere Option und komfortable Möglichkeit mit einfachen Zugangscodes in FON einzusteigen.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
4	BMF	Elektronischer Datenaustausch mit anderen Behörden und privaten Organisationen	Soweit möglich sollen Daten, die bei anderen Organisationen elektronisch gespeichert sind, von der Finanzverwaltung übernommen werden, ohne die Bürgerinnen und Bürger zu belasten.	Umgesetzt 2013	100 - 500 tsd.	
5	BMF	Findok übersichtlicher gestalten	Neue Strukturierung der Findok wird die Verständlichkeit erhöhen bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit setzen (z.B. Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr kennzeichnen, Suchfunktion verbessern).	Umgesetzt	< 50 tsd.	
6	BMF	Kommunikation von Änderungen verbessern	Gesetzliche Änderungen künftig besser und früher kommunizieren.	Umgesetzt	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
7	BMF	Vorjahreswerte in FON anzeigen	Vorjahreswerte sollen zu Informationszwecken angezeigt werden, Bürgerinnen und Bürger tragen aus Gründen der Sicherheit die Werte aber selbst ein.	Umgesetzt mit Jänner 2011	100 - 500 tsd.	
8	BMF	Überarbeitung der Formulargestaltung	Die Formulare und die Erläuterungen sollen hinsichtlich des Aufbaus (z.B. ordnen nach Kennzahlen in den Beilagen) und vor allem der Sprache verständlicher werden (z.B. Alleinverdienenden und Alleinverdienender, Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, Kinder, außergewöhnliche Belastungen). Alle Formulare wurden als scanfähige Formulare ausgestaltet. In diesem Zusammenhang wurden die Erläuterungen in ein eigenes Formular L 2 aufgenommen, wobei in einigen Fällen auch direkt auf weitere Erläuterungen im Steuerbuch hingewiesen wird.	Laufend	100 - 500 tsd.	
9	BMF	Expertenpools für außergewöhnliche Belastung bilden, um Qualität der Auskünfte zu verbessern	Die Komplexität bei dem Thema „außergewöhnliche Belastungen“ ist sehr hoch, die Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll weiter verstärkt werden.	Die Entwicklung des Expertenwissens für den Vollzug der „außergewöhnliche Belastungen“ wird laufend in den Finanzämtern durch die Fachbereiche organisiert (= dezentrale Fachverantwortung).	< 50 tsd.	
10	BMF	Verbesserung der Bescheidbegründungen, Berechnungsdetails für Selbstbehalte darstellen	Erhöhung der Qualität der Begründungen bei Ablehnungen (z.B. bessere Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, noch stärkeren Einsatz automatischer Begründungen prüfen). Nachvollziehbare Darstellung der Berechnung des Selbstbehalts am Bescheid darstellen.	Durch den Einsatz des Verfahrens JVP (Jahresveranlagung Privat) umgesetzt	< 50 tsd.	
11	BMF	Verstärkte Nutzung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) in der Einheitsbewertung	Die Daten aus dem GWR sollen auch für die Finanzverwaltung zur Verfügung stehen. In den „Standardfällen“ sollen darüber hinaus keine Daten mehr für die Einheitsbewertung nötig sein. Gemeinden erfassen die Daten im Rahmen des Bauverfahrens, die auch für die Finanzverwaltung relevant sind. Das Verfahren ist bereits in der Umsetzung; vor allem für „normale“ Einfamilienhäuser und Wohnungen relevant.	Gesetzliche Grundlage im Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz) wurde bereits geschaffen, an der technischen Umsetzung wird gearbeitet, Probebetrieb läuft	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeiträumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
12	BMF	Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) der Finanzverwaltung für Grundbuch	UB soll auch auf elektronischem Wege ausgestellt und automatisch dem BMJ zur Verfügung gestellt werden können. Verfahrensbeschleunigung durch direkte Zustellung an das Gericht. Damit soll die UB nicht mehr an die Abgabepflichtigen oder Parteienvertreterinnen und Parteienvertretern zugestellt und von diesen an das Gericht übermittelt werden müssen.	Umgesetzt	50 - 100 tsd.	
13	BMF	Elektronisches Gebührenverfahren schaffen	Einrichtung eines elektronischen Verfahrens, das für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich ist, Schaffung einer Gebührenerklärung.	Grobplanung liegt vor	< 50 tsd.	Reform der Gebühren im Arbeitsprogramm 2013 - 2018 vorgesehen
14	BMF	Entfall der Papieranmeldung für Bestandsverträge bei elektronischer Verrechnungsweisung	Eine Papieranmeldung (Geb1) eines Bestandsvertrags kann dann unterlassen werden, wenn die Verrechnungsweisung der Gebühr an das Finanzamt über FinanzOnline durchgeführt wird. Mehrere Bestandsverträge innerhalb eines Monats können in einer Anmeldung zusammengefasst werden.	Inkrafttreten am 1.1.2013 (Novelle des GebG 1957 im Zuge des AbgÄG 2012)	< 50 tsd.	
15	BMF	Verständlichkeit der Informationen/Formulare für Gebührenanzeigen erhöhen	Erläuterungen/Begrifflichkeiten auf dem Formular überarbeiten, Glossar anbieten.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
16	BMF	Autorisierter Nova2-Rechner auf BMF-Homepage	Ein Berechnungsprogramm für die NOVA 2 wird auf BMF-Homepage zur Verfügung gestellt, als Hilfestellung für Bürgerinnen und Bürger.	Nicht mehr notwendig, da mit dem AbgÄG 2014 eine vereinfachte Berechnung vorgesehen wurde.	< 50 tsd.	
17	BMF	Optionale Einführung eines elektronischen Verfahrens für die NOVA 2-Berechnung	Verfahren mit elektronischer Berechnung der NOVA über FinanzOnline; Verknüpfungen mit Genehmigungsdatenbank und EURO-Tax; Identifikation über Fahrgestellnummer.	Konzept erstellt, Umsetzung aufgrund von Budgetrestriktionen offen	< 50 tsd.	
18	BMF	Verbesserung der Informationen bezüglich Schenkungen auf der BMF-Homepage	Verbesserung der Suchfunktion.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
19	BMF	Offensivere Kommunikation über Möglichkeiten des elektronischen Verfahrens für Bürgerinnen und Bürger	Verbesserung der Information, dass das elektronische Verfahren für FON-Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugänglich ist.	Umgesetzt	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
20	BMF	Anteil der Online-Anmeldungen durch bessere Information, etc. weiter erhöhen	Die Option der elektronischen Anmeldung soll durch verschiedene Einzelmaßnahmen attraktiver gemacht werden (z.B. Information). Internet sollte auch für ältere Bürgerinnen und Bürger attraktiver gemacht werden. Durch Infokampagne und Anpassung des Internetauftritts wurde ein Anstieg der Onlinemeldungen um ca. 10% im Verhältnis zum Vergleichszeitraum des Vorjahres erzielt. Tendenz: Steigend.	Im Frühsommer 2010 abgeschlossen	< 50 tsd.	
21	BMF	GIS-Formulare auf Gemeindeämtern und Banken erhältlich machen	Gemeindeämter, Banken als Partner gewinnen. Formulare sind bei 2.286 Gemeindeämtern und rund 2.400 Bankfilialen erhältlich.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
1	BMFJ	Vereinfachungen im Bereich Freifahrtbeweis für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrlinge	Einführung des Pauschalierungsmodells in ganz Österreich. Vorgesehen ist ein ersatzloser Entfall der Antragsformulare und Selbstbehaltsscheine. Der administrative Aufwand für Bürgerinnen und Bürger wird minimiert, allerdings ohne Ausschöpfung des ursprünglich anvisierten Entlastungspotentials.	Umsetzung seit dem Schuljahr 2013/2014	Entlastung durch VOR-Neu rd. 500 tsd. Das zusätzliche Einsparungspotential wird mit rd. 700 tsd. Euro angenommen.	In allen Verkehrsverbünden mit Ausnahme des VOR sind weiterhin Anträge zu stellen. Daher kann das volle Einsparungspotenzial nicht gehoben werden.
2	BMFJ/BMF	Verbesserung des FinanzOnline-Verfahrens im Bereich der Familienbeihilfe	Optimierung des Online-Verfahrens mittels geführtem Verfahren. Ein Dialogsystem (eventuell ergänzt durch einen begleitenden Avatar), das aktiv durch das elektronische Verfahren führt, optimiert und vereinfacht die Online-Bearbeitung.	Umsetzung FABIAN bis 2017 geplant		Wird im Rahmen des Projekts FABIAN (neues automatisationsunterstütztes Familienbeihilfenverfahren) geprüft, siehe auch Maßnahme 6
3	BMFJ	Integration des Antrags auf Kinderbetreuungsgeld in FinanzOnline	In diesem Zusammenhang sollen bereits eingegebene Daten nicht nochmals von den Bürger/innen/n eingegeben werden müssen. Eine nur einmalige Eingabe spart der Bürger/innen dem Bürger sehr viel Zeit. So sollen z.B. Daten für einen Familienbeihilfeantrag, die Behördenintern ins System übertragen oder von der Bürger/innen vom Bürger eingetragenen werden, auch für einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld weiterverwendet werden können.	Umgesetzt	50 - 100 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
4	BMF/BMF	Datenaustausch mit dem Fremdeninformationssystem betreffend nicht-österreichische Staatsbürger	Eine Einspielung von Daten aus dem Fremdeninformationssystem (FIS) hätte den Vorteil, dass die Richtigkeit der Informationen gesichert wäre und man eine risikoorientierte Prüfung aufbauen könnte (man müsste nur jene Daten prüfen, wo ein Anspruch unsicher erscheint). Bürgerinnen und Bürger würden sich die Erbringung des Nachweises über den rechtmäßigen Aufenthalt nach §§ 8 oder 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ersparen. Akkordierung der Maßnahme mit dem BMI.	Umsetzung bis 2017 geplant	< 50 tsd.	Nach den ersten bereits statt gefundenen Vorgesprächen soll diese Maßnahme im Zuge des Familienbeihilfenverfahrens FABIAN verwirklicht werden
5	BMFJ	Vereinfachungen durch Datenaustausch im Bereich der Familienbeihilfe	Ein direkter Zugriff auf die Bildungsdatenbank (um Daten zu Studium abfragen zu können) und ein automationsunterstützter Datenaustausch mit den Finanzämtern würde zu erheblichen Zeiteinsparungen durch den reduzierten Bedarf an Beibringung von Datenerfordernissen und Dokumenten führen.	Umgesetzt mit Novelle des FLAG 1967, BGBl. I Nr. 111/2010; Finanzämter können seit April 2012 auf Bildungsdatenbank zugreifen	< 50 tsd.	
6	BMF/BMF	Online-Verfahren Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge und Schulfahrtbeihilfe	Eine Implementierung der Antragstellung auf Schulfahrtbeihilfe bzw. Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge in FinanzOnline würde zu Einsparungen für Bürger/innen führen. Um Datenvoraussetzungen so gering wie möglich zu halten, könnte eine risikoorientierte Prüfung (Bestätigungen werden nachgefordert) damit einhergehend eingerichtet werden.	Konzept BMF 2017	< 50 tsd.	Wird im Rahmen von FABIAN geprüft.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
7	BMFJ/BMF	Prüfung von Vereinfachungen im Bereich von Familienleistungen	Organisatorische Maßnahmen zur Reduktion von Behördenwegen im Bereich von Familienleistungen im Sinne von One-Stop-Shops (Möglichkeit für Bürger/innen, Anträge gleichzeitig bei einer Stelle einzubringen - die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt verwaltungsintern), insbesondere iZm Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Hebung von Synergieeffekten und Vereinfachungspotenzialen innerhalb der Verwaltung.	Umsetzung FABIAN bis 2017 geplant	Projekt FABIAN 200-300 tsd.	Die Prüfung hat ergeben, dass das Projekt nicht praktikabel/nicht umsetzbar ist. Es gab aber sehr wohl Vereinfachungen im Bereich der Familienleistungen, nämlich die Umsetzung des antraglosen Familienbeihilfe (ALF), siehe Maßnahme 9. Für den Bereich des Kinderbetreuungsgeldes kann die Maßnahme nicht weiter verfolgt werden, da aufgrund der zahlreichen Auswahlmöglichkeiten und der Zuvergrenzungen nicht ohne Antrag ausgezahlt werden kann. Weiters wird derzeit am Projekt FABIAN (neues automatisationsunterstütztes Familienbeihilfenverfahren) gearbeitet, wodurch die Nachweispflichten der Bürger ebenfalls verringert werden sollen
8	BMFJ	Informationsmaßnahmen auf Online-Verfahren ausrichten	Information und Hinweise auf Online-Abwicklung verstärken; begleitend mit dem Ausbau der IT-Verfahren umzusetzen.	Umgesetzt	50 - 100 tsd.	
9	BMFJ	antragslose Familienbeihilfe	Mit dem gemeinsamen Projekt des Finanz- und des Familienministeriums erhalten Familien anlässlich der Geburt eines Kindes seit Mai 2015 automatisch die Familienbeihilfe, ohne dabei ein weiteres Formular oder Antrag ausfüllen zu müssen. Davon werden rd. 80.000 Familien pro Jahr profitieren.	Seit Mai 2015 umgesetzt	200 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
1	BMG	Umsetzung ELGA - bessere Verfügbarkeit medizinischer Informationen von Patient/inn/en	Die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) ist ein Infrastrukturvorhaben, das Gesundheitsdienstleistern relevante Gesundheitsdaten von Bürger/inn/en elektronisch zugänglich macht. Für den grenzüberschreitenden Gesundheitsdatenaustausch wird derzeit ein vergleichbares Pilotprojekt auf europäischer Ebene umgesetzt (epSOS). Entlastungen bzw. Serviceverbesserungen für Bürger/innen: Aus der besseren und breiteren Verfügbarkeit personenbezogener medizinischer Informationen bei den Gesundheitsdienstleistern werden in erster Linie Verbesserungen in Bezug auf die Versorgungsqualität, die Patient/inn/ensicherheit, die Reduktion von Behandlungsdauern in Einzelfällen oder den Zugewinn an Lebensqualität erwartet. Darüber hinaus kommt es zur einer Reduktion der Zeitaufwände durch den Entfall von Arztwegen und Krankenhausaufenthalten sowie Entfall von Recherchezeiten für medizinische Dokumente wie Vorbefunde, Entlassungsbriefe etc.	Etappenweise Umsetzung: im Dezember 2015 starten Krankenanstalten in Wien und in der Steiermark mit ELGA	100 - 500 tsd.	Novelle zur ELGA-VO 2015 ist für Herbst 2015 geplant
2	BMG	Umsetzung ELGA - eMedikation	eMedikation: a) Entfall von Zeitaufwand für Arztwege und Krankenhausaufenthalte (inklusive probleminduzierter Verlängerungen der Krankenhausaufenthalte) durch Vermeidung unerwünschter Arzneimittelwirkungen (UAW)b) Entfall von Kosten (Selbstbehalten) durch Reduktion der Mehrfachmedikationen.	Pilotprojekt startet im 2. Quartal 2016	> 500 tsd.	E-Medikation ist eine Anwendung von ELGA, die im 2. Quartal 2016 in der Region Deutschlandsberg getestet wird (Pilotregion), bevor sie bis voraussichtlich Mitte 2017 in ganz Österreich ausgerollt wird.
3	BMG	Ausbau des e-card-Systems	Durch den Ausbau elektronischer Abwicklungsmöglichkeiten werden der Bürger/inn/dem Bürger Wege und Wartezeiten erspart. Beispiel: Suche nach Ärztin/Arzt via Patientenportal. Ausbau der SV-Services im Internet: Alle Verfahren (Formulare) sollen elektronisch durchführbar sein, elektronische Zustellung von Bescheiden und Verständigungen.	Ausbau wird im Rahmen des ELSY-Bebauungsplans weiterhin vorangetrieben (vgl. zB e-Rezept, e-medikation).	> 500 tsd.	Aktuelle Weiterentwicklung der Hardware für e-card-Anwendungen u.a. im Zusammenhang mit ELGA bei der Ärzteschaft.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
4	BMG	Elektronisches Bewilligungssystem für Heilbehelfe	Der Prozess über Ausstellung der Verordnung von Heilbehelfen, über den Antrag auf Bewilligung bis zur Einlösung der Bewilligung sollte elektronisch erfolgen. Dadurch würden sich erhebliche Ersparnisse in Wegzeiten für Bürger/innen ergeben.	bis dato noch nicht konzeptioniert, weil der Fokus auf das elektronische Bewilligungs- und Antragservice für Untersuchungen gelegt wurde.	> 500 tsd.	
5	BMG	Elektronisches Bewilligungsservice für Untersuchungen	Der Prozess über die Verordnung von Untersuchungsleistungsarten über den Antrag auf Bewilligung bis zur Einlösung der Bewilligung soll elektronisch erfolgen. Betroffen sind folgende Bereiche: Computertomographie, Magnetresonananz, Nuklearmedizin, Untersuchungen, Knochendichtemessungen, Klinisch-psycholog. Diagnostik, Humangenet. Untersuchungen. Dadurch würden sich erhebliche Ersparnisse in Wegzeiten für Bürger/innen ergeben.	Projekt wird im 1. Quartal 2016 abgeschlossen sein. Produkteinführung ist für das 1. Quartal 2016 geplant.	> 500 tsd.	
6	BMG	Projekt „e_innovation“	Ende 2016 sollen die Gebietskrankenkassen und der Hauptverband ihren Versicherten eine breite Palette zeitgemäßer elektronischer Interaktionsmöglichkeiten rund um die Uhr und über alle relevanten Kanäle bieten. e-innovation betrachtet den elektronischen Zugang der Versicherten über PC, Laptop, Tablet, Smartphone, etc. Somit werden in e-innovation unterschiedliche Channel (Internet-Browser, Apps, etc) betrachtet. Das Projekt befasst sich grundsätzlich mit der elektronischen Interaktion mit den Versicherten und Anspruchsberechtigten, da diese eine große, heterogene Kundengruppe mit hoher Bedeutung darstellen.	Vorstudie wurde im 1. Halbjahr 2014 durchgeführt. Ergebnis der Vorstudie: Projektaufträge für Umsetzungsprojekte. Umsetzungsprojekte laufen seit 1.7.2014. Der Meilenstein wurde mit 1.4.2015 geschafft, seit diesem Zeitpunkt ist das Portal „meine SY“ online. Derzeit wird an der Verbesserung des Serviceangebotes und an der Schaffung neuer Portalfunktionalitäten gearbeitet.	> 500 tsd.	Vorstudie wurde im 1. Halbjahr 2014 durchgeführt. Ergebnis der Vorstudie: Projektaufträge für Umsetzungsprojekte. Umsetzungsprojekte laufen seit 1.7.2014. Der Meilenstein wurde mit 1.4.2015 geschafft, seit diesem Zeitpunkt ist das Portal „meine SY“ online. Derzeit wird an der Verbesserung des Serviceangebotes und an der Schaffung neuer Portalfunktionalitäten gearbeitet.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
1	BMI	Elektronische An-, Ab- und Ummeldung des Wohnsitzes	Aktuell ist die elektronische Abmeldung bereits umgesetzt, die An- oder Ummeldung ist jedoch weiterhin nur persönlich bei den zuständigen Meldebehörden oder per Post möglich. Durch die elektronische Abwicklung sollen Bürger/innen Verwaltungswege erspart werden. Dafür soll ein Konzept erstellt werden, das die wesentlichen technischen und organisatorischen Eckpunkte umfasst, insbesondere die Abbildung eines externen Workflows. Im Zuge der Meldegesetz-Novelle im Rahmen des PStG 2013 wird die Möglichkeit geschaffen, sich elektronisch unter Verwendung der Bürgerkarte abzumelden. Außerdem ist die ortsunabhängige Abmeldung, ohne Bürgerkarte, bei jeder Meldebehörde, vorgesehen.	Gesetzliche Grundlage für Abmeldungen mit BCGBl. I Nr. 16/2013 geschaffen; Umsetzung durch Verordnung An-/Ummeldung; Neues Konzept notwendig	380 tsd.	Die Möglichkeit der Abmeldung mit Bürgerkarte gem. § 4 Abs. 2a MeldeG ist gesetzlich bereits vorgesehen, an der technischen Realisierung wird aber noch gearbeitet. Die Abmeldung mit Bürgerkarte ist zur Zeit de facto noch nicht möglich. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser ZMR-Funktion wird erst mit Verordnung festgelegt. Sowohl die elektronische Ummeldung als auch wegen der notwendigen Unterschrift des Unterkunftseigners ein Problem dar. Quelle: Maßnahme aus dem Reformdialog Verwaltungsvereinfachung der österreichischen Bundesregierung
2	BMI	Personenstandsregister schaffen	Mit dem zentralen Personenstandsregister wurde die Möglichkeit geschaffen, eine österreichweite Gesamtschau aller Personenstandsfälle zu erhalten. Durch einen Informationsverbund, der von allen Personenstandsbehörden (Personenstandsverbänden) als Auftraggeber geführt werden soll, wird jede Personenstandsbehörde in die Lage versetzt, die notwendigen Informationen mit der Wirkung für alle zu verarbeiten. Soweit die technische Machbarkeit sichergestellt werden kann, sollen die Grunddaten zu einer Person nur einmal gespeichert werden und die Verknüpfung zu den anderen Bereichen (Geburten-, Ehe- und Sterbebuch) über das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) hergestellt werden. Darüber hinaus soll – zumindest in einem zweiten Schritt – die Möglichkeit eröffnet werden, alle personenstandsrechtlichen Vorgänge und Verfahren elektronisch abzubilden. Die Maßnahme ist auch im aktuellen Regierungsprogramm enthalten und würde ebenfalls verwaltungsinterne Entlastungen (u.a. durch eine Reduktion von Doppelgleisigkeiten) bewirken.	Umgesetzt 2014	> 500 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmemidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
3			Evidenzstellen und Staatsbürgerschaftsverbände geben in ein zentrales Staatsbürgerschaftsevidenz ihre Daten (Verlust, Erwerb der Staatsbürgerschaft etc.) ein. Behörden erhalten Zugriff auf die Staatsbürgerschaftsevidenz. Der Nachweis durch die Bürgerin/ den Bürger kann entfallen. Diese Evidenz soll allen Personenstandsbehörden, dem Zentralen Melderegister (ZMR), Passintern etc., zugänglich sein. Eine weitere Parallelstruktur betreffend Staatsbürgerschaft mit der Novellierung des Meldegesetzes im Rahmen des E-Government-Gesetzes, welche besagt, dass Änderungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von Menschen, die im Bundesgebiet gemeldet sind, dem ZMR ebenso zu übermitteln sind, kann mit der Maßnahme ebenfalls bereinigt werden. In die Planung der Maßnahme ist das Personenstandsregister, Verleihungsbehörden und Personenstandsbehörden einzubeziehen. Als erster Schritt wird ein Konzept mit den relevanten technischen/organisatorischen Eckpunkten erstellt.	Wurde im Rahmen des zentralen Personenstandsregisters 2014 umgesetzt	> 500 tsd.	
	BMI	Zentrale Staatsbürgerschaftsevidenz schaffen				

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
4			Das Standarddokumentenregister ist ein Unterregister des Zentralen Melderegisters (ZMR). Standarddokumente sind die Geburtsurkunde, der Staatsbürgerschaftsnachweis (bzw. die Urkunde über die Verleihung der Staatsbürgerschaft) und die Heirats- sowie Partnerschaftsurkunde. Mit einer forcierten Erfassung des Standarddokumentenregisters besteht die Möglichkeit, die Nummer des Dokuments und Daten des Dokuments bzw. einen direkten Zugriff der ermächtigten Behörde auf die enthaltenen Daten zu erlangen. Dokumente zum Nachweis von Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten müssen nicht mehr physisch in einem Verfahren beigelegt, sondern können elektronisch durch Nachfrage im ZMR angefordert werden. Dafür sind jedoch konsequente Eintragungen sowie eine ebenso konsequente Nachschau in das Standarddokumentenregister seitens der Verwaltungsbehörden Voraussetzung. Es wird ein Konzept für Rahmenbedingungen sowie die Kommunikation mit den Verwaltungsbehörden ausgearbeitet, um eine höhere Nutzung des Standarddokumentenregisters zu erzielen.	Umsetzung wird laufend verfolgt.	100 - 500 tsd.	Fraglich, ob im Hinblick darauf, dass allen Behörden Österreichs jederzeit der Zugriff auf den Personenstammdaten gemäß § 47 PSiG eingeräumt werden kann, eine Erweiterung des bisherigen Standarddokumentenregisters tatsächlich noch weiter vorangetrieben werden sollte.
5	BMI	Forcierung der Erfassung der Daten von BürgerInnen im Standarddokumentenregister	Bei Anmeldungen bzw. Änderungen der Wohnsitzqualität besteht immer noch die Bindung an die für den Wohnsitz zuständige Behörde. Eine ortsunabhängige Abmeldung - ohne Bürgerkarte - ist bei jeder Meldebehörde vorgesehen. Die Abschaffung dieser Ortsgebundenheit soll eine Verringerung der Arbeitslast und damit eine zeitliche Entlastung von BürgerInnen bewirken.	Abmeldung bei jeder Meldebehörde seit 1.11.2013 möglich	50 - 100 tsd.	
	BMI	Möglichkeit zu ortsunabhängigen Meldevorgängen ermöglichen				

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
6	BMI	Zentrale Informationshomepage für Staatsbürgerschaftsnachweis und verpflichtende Verlinkung auf diese Seite	Zurzeit existieren dezentrale Seiten mit teilweise unrichtigen Informationen. Die erzeugt einen Informationsmehrwertaufwand für Bürger/innen. Durch eine Vereinheitlichung der Informationsbereitstellung soll dieser Informationsaufwand gesenkt werden. Das BMI plant seine eigene Homepage zu überarbeiten und auch Informationen auf HELP.gv.at zur Verfügung zu stellen, die auch von den Ländern für ihre Homepages verwendet werden können. Die Homepage des BMI wird regelmäßig den praktischen Erfordernissen angepasst und HELP.gv.at wird unterstützt. Eine Verpflichtung der Länder, auf die Seite des BMI zu verlinken ist nicht möglich.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
7	BMI	Datenblatt für Anmeldung anpassen	Die Bezeichnung des Meldezettels soll geändert werden. Anstatt „Meldezettel“ soll die Vorlage die Bezeichnung „Formular“ bzw. „Antrag auf Meldezettel“ enthalten, da die aktuelle Bezeichnung unter BürgerInnen Verwirrung stiften, da diese häufig meinen, mit dem ausgefüllten Formular bereits im Besitz des Meldezettels (Bestätigung der Meldung) zu sein. Die Maßnahme soll in einer Meldegesetznovelle berücksichtigt werden. Der Zeitrahmen ist abhängig von der Abklärung zu Nr. 4 und 6 im Rahmen eines Gesamtkonzepts.	Aus budgetären Gründen dzt. ausgesetzt	< 50 tsd.	
8	BMI	Online-Antrag für Zivildienst-erklärung ermöglichen	Die Möglichkeit der Einführung eines Online-Antrags prüfen bzw. die Angabe einer E-Mail-Anschrift des Militärkommandos auf Informationsschreiben bzw. Formularen für die elektronische Einbringung des Antrags anfügen. Beide Möglichkeiten sind mit dem Militärkommando abzuklären.	Laufend	< 50 tsd.	Inhaltlich ist diese Maßnahme bereits fertig gestellt und an eine IT-Firma zur Endumsetzung übergeben.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
9	BMI	Datenaustausch beim Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft erweitern	Die Behörden greifen aktuell über das ZMR, die SV und das Strafregister behördenintern auf Daten zu. Darüber hinaus werden weitere Informationen benötigt (z.B. Einkommenshöhe der letzten 3 Jahre) benötigt. Es soll geprüft werden, ob auch diese Information behördenintern durch Abfrage bereitgestellt werden können, um der Bürgerin/dem Bürger der Nachweis zu ersparen.	Laufend	< 50 tsd.	
10	BMI	Bereinigungen im Staatsbürgerschaftsgesetz durchführen	Bereinigungen im Staatsbürgerschaftsgesetz wie zB, die Ausstellung von „Heimatrechtsbestätigungen“ für Personen, die über 71 Jahre alt sind und in einer Heimatrolle eingetragen sind.	Dzt. Vorprojektphase, noch keine Detaillierung möglich	< 50 tsd.	
1	BMLVS	Vereinfachung und Zusammenführung der Anträge - auf freiwillige Meldung KIOP-FORMEIN,- auf freiwillige Meldung KIOP-KPE,- auf freiwillige Meldung zum Aus bildungsdienst	Neben einer Durchforstung bzw. Anpassung der verwendeten Formulare werden manche Daten, welche bereits durch vorangegangene Anträge vorliegen, verwendet. Derzeit werden Daten, welche in den Anträgen, vor allem wenn sie zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen, generell mehrfach erfasst. Mit dieser Maßnahme können bestimmte Daten aus der Ersterfassung für zeitlich später erfolgende Anträge weiter verwendet werden. Z.B. Kann die Freiwilligenmeldung zu Beginn oder während seines Grundwehrdienstes gestellt werden. Bei Antrag während des Dienstes können Daten aus der Ersterfassung weiter verwendet werden. Es würde bei weiteren Meldungen möglicherweise nur der Name und die SV-Nummer reichen. Weiters werden die Formulare zu einer Meldung vereinheitlicht, sodass für alle Formen der Freiwilligenmeldung ein Formular verwendet werden kann. In weiterer Folge kann die Verein fassung auch in Richtung des gesamten Prozesses bis zur Eignungsprüfung gehen.	Durch administrative Maßnahme 1.HJ 2015 umgesetzt	< 50 tsd.	Umgesetzt in der neuen Karriere-Homepage. Ersatzloser Wegfall der obligatorischen Meldung auch für KIOP-FORMEIN im Zuge der Freiwilligen Meldung zum Ausbildungs dienst. Weiterer Anpassungsbedarf aufgrund der DR-Novelle 2015, wonach wehrrechtliche Verhält nisse teilweise durch Dienstverhält nisse ersetzt werden. Laufende Anpassungen, in deren Rahmen auch der Umfang der anzugebenden Daten weiter eingeschränkt wird. Umsetzung Ende 2015 abgeschlossen.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmemidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
2	BMLVS	Freischaltung der Handy-Signatur, Forcierung Online-Antrag über elektronische Signatur	Im Rahmen der Eignungsfeststellungen beim Heerespersonalamt und der Stellung wird nicht mehr nur wie bisher die Bürgerkarte freigeschalten, sondern auch die Handy-Signatur. Das ist eine wichtige Voraussetzung für die elektronische Abwicklung von Anträgen im Bereich des BMLVS, aber auch in anderen Bereichen.	Umgesetzt im Jänner 2011	< 50 tsd.	Ende März 2011 wurde bei bestehenden elektronischen Antragsmöglichkeiten und Formulare auch die Handysignatur ermöglicht. Zusätzlich wurde die elektronische Signatur mittels Karte von einer lokalen Bürgerkartenumgebung (BKU) auf eine Online-BKU umgestellt. Seit dem 2. Quartal 2011 wird im Rahmen der Eignungsfeststellungen auch die Freischaltung der Handysignatur angeboten. Nach Übernahme der Vollziehungsaufgabe Familien-/Partnerunterhalt und/oder Wohnkostenbeihilfe für Zivildienst sollen auch die Anträge in diesem Bereich elektronisch signiert werden und elektronisch signiert werden können.
3	BMLVS	Elektronische Zustellung von Bescheiden	Der Antragsteller kann sich dadurch primär den Postweg ersparen. Dies gilt für alle Anträge, insbesondere für die Verfahren Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe und Entschädigung des Verdienstentganges. Diese Umstellung hat auch massive Auswirkungen auf interne Prozesse und kann durch die Reduktion der Durchlaufzeit auch die Qualität beim Bürger erhöhen.	Pilotprojekt weiter im Gange, flächendeckende Umsetzung wird weiter verfolgt	< 50 tsd.	Fortsetzung des Pilotversuches der dualen Zustellung im Heerespersonalamt. Umsetzung der flächendeckenden dualen Zustellung über ELAK im BMLVS weiterhin (nach nunmehr erfolgtem Umstieg auf Win7) in Umsetzung.
4	BMLVS	Vorausfüllen der Formulare	Bestimmte Daten wie z.B. in BMLVS-internen Informationssystemen bereits vorhandene persönliche Angaben können aufgrund vorhandener Informationen für den Antragsteller in den Formularen schon vorab ausgefüllt werden. Dies wird teilweise schon durchgeführt wie z.B. die Angabe der erforderlichen Bezugsmonate zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen (Monate werden nach gesetzlichem Stichtag ermittelt).	Umgesetzt im Juni 2013	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
5	BMLVS	Zusammenlegung derzeitigen 5 dezentralen Auskunftsstellen zu 2 Infopoints	Derzeit werden mehrere Infopoints auch regional getrennt betrieben. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Informationsständen. Diese Infopoints können in zwei Call-Centers zusammengeführt werden. Ein Entwurf für den dafür erforderlichen Organisationsplan wurde bereits erstellt. Der Bürger erhält so gleich an der richtigen Stelle die notwendigen Informationen und es kann zu keinen widersprüchlichen Antworten kommen.	Umgesetzt im Juni 2011	< 50 tsd.	Diese Maßnahme wurde umgesetzt mit Einnahme des neuen Organisationsplanes des Heerespersonalamts mit 1. Mai 2011.
6	BMLVS	Online Bewerber Portal	Das bereits intern vorhandene Heerespersonalamts-Portal wird zu einem Transaktionsportal mit umfassender Information ausgebaut werden, wodurch interessierte Personen die derzeit offenen Stellen auf einen Blick abrufen können.	Umgesetzt mit Inbetriebnahme der neuen Karriere-Homepage im Oktober 2013	< 50 tsd.	Informationen und Bewerbungsunterlagen können kompakt an einer Stelle abgerufen werden; professioneller Auftritt nach außen.
7	BMLVS	Erklärung statt Beurkundung	Die Erforderlichkeit von Belegnachweisen soll eingeschränkt werden. Eine Prüfung der Erfüllung gewisser Datenerfordernisse durch Erklärungen statt durch Urkunden (Beispiel Südtiroler) wird diesbezüglich durchgeführt. Die Verlagerung der Beurkundung auf einen späteren Zeitpunkt und damit auch eine Reduktion der Betroffenen ist möglich.	Laufend weiter verfolgt	< 50 tsd.	Nach Inbetriebnahme des Personalstandsregisters Wegfall weiterer Beurkundungen (weil Erklärungen elektronisch überprüft werden können).
8	BMLVS	Prüfung der Möglichkeit von Vereinigungen im Bereich Einkommensnachweis	Prüfung der Möglichkeit, dass die Bestätigung durch den Arbeitgeber vermieden werden, wenn die Daten z.B. direkt über SV laufen würden oder die gesetzliche Grundlagen angepasst werden. SV-Daten sind nicht monatlich verfügbar. Geprüft wird auch die Möglichkeit einer direkten Einbringung der Daten durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber. Der Bürger würde sich dadurch den Weg zum Arbeitgeber ersparen.	Laufend weiter verfolgt	< 50 tsd.	Weiterhin keine Lösung iZm der amtswegigen automatisierten Erhebung von Einkommensdaten durch die Behörde. Erleichterung durch die (von Vollziehungsaufgabe abhängiger) Anerkennung von Lohnkonten/Gehaltszetteln anstelle der Vorlage von durch Arbeitgeber auszufüllenden Gehaltsbestätigungen.
9	BMLVS	Internet und E-Mail Verkehr kommt direkt auf den Arbeitsplatz der Referenten	Derzeitige Stand-alone Lösung und Schnittstellen „nach draußen“ werden durch direktere Wege oder Schnittstellen ersetzt. Gesamter Schriftverkehr kann per E-Mail erledigt werden.	Umgesetzt mit Jahresende 2013	-	Bürger kann direkt mit seinem Sachbearbeiter kommunizieren, raschere Reaktionszeit möglich, keine Zeitverzögerung.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
10	BMLVS	Informations- und Marketingaktivitäten zur Stärkung des e-Government Bereichs	Entwicklung eines Umsetzungsvorschlages auf welche Weise die e-Government Möglichkeiten am besten an die Zielgruppen gebracht werden und wie der Nutzen noch besser vermittelt werden können. Die Überlegungen gehen derzeit in Richtung Ausbau der dualen Zustellung, Online-Bewerber-Portal, elektronisches Infopaket für Interessenten (Umsetzung u.a. im Rahmen der neuen Karriere-Homepage). Weiters ist die e-Government-Einbindung in die Prozesse der Vollziehung geplant.	Durch administrative Maßnahme 2.HJ 2014 umgesetzt	-	Online-Bewerberportal durch Implementierung der Job-Börse des Bundes umgesetzt. Elektronisches Infopaket kann über die neue Karriere-Homepage angefordert werden, Umsetzung der e-Government-Einbindung in die Prozesse sowie die duale Zustellung (nach nunmehr erfolgtem Umstieg auf Win7) in Umsetzung.
11	BMLVS	Individuelles elektronisches Infopaket zur Verfügung stellen	Der Antragsteller fordert im Portal ein Infopaket über mögliche Laufbahnen beim Bundesheer an (z.B. die Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier, Auslandseinsatzbereitschaft und Auslandseinsatz inkl. aller benötigten Formblätter) an (dies ist bereits derzeit möglich). NEU: Er wählt dabei zwischen Hardcopy und elektronisch, kann sich sein Paket individuell zusammenstellen und erhält das Infopaket elektronisch retour.	Umgesetzt mit Inbetriebnahme der neuen Karriere-Homepage im Oktober 2013	-	Kürzere Reaktionszeit der Behörde schafft Zufriedenheit beim Antragsteller.
12	BMLVS	Flächendeckendes Scannen der Post	Eine Stelle wird dem Heerespersonalamt vorgeschaltet, welche die Post flächendeckend scannt. Die Adresse wird entsprechend geändert. Das Heerespersonalamt erhält bereits die elektronische Post.	Umgesetzt im Februar 2013	-	Verwaltungsinterne Erleichterung und raschere Erledigung von Anträgen. Für die in Frage kommenden hoheitlichen Vollziehungsaufgaben des Heerespersonalamts im Februar 2013 umgesetzt.
1	BMVIT	Direkter ZMR-Zugriff der Zulassungsstellen	Durch einen direkten Zugriff der Zulassungsstellen auf die Meldedaten des ZMR entfällt die Mitnahme bzw. Übergabe des Meldzettels.	Umgesetzt mit 1.4.2010	50 - 100 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
2	BMVIT	Einführung eines Zulassungsscheins im Chipkartenformat	Durch die Einführung eines Zulassungsscheins im Chipkartenformat sollen Entlastungen für Bürger/innen erreicht werden (weniger Aufwand beim Ausfüllen bzw. der Übermittlung der Fahrzeugdaten). Fahrzeugdaten müssen nicht mehr manuell erfasst werden, sondern sind auf dem Chip des Zulassungsscheins gespeichert und können damit bei Begutachtungsstellen elektronisch ausgelesen werden.	Umgesetzt mit 1.1.2011	50 - 100 tsd.	Zulassungsschein in Chipkartenformat, der mit den Lesegeräten gelesen werden kann, wird umgesetzt. Zulassungsschein in Papierform wird parallel dazu weiter ausgegeben.
3	BMVIT	Einrichtung einer Begutachtungsdatenbank	Zugriff der Zulassungsstelle auf eine Begutachtungsdatenbank würde für die Zulassungswerberin/den Zulassungswerber den Nachweis erübrigen. Vorteil: Erleichterung des Zulassungsprozesses beim Folgetermin.	Umgesetzt durch die 31. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 43/2013 (§ 57c KFG)	< 50 tsd.	Die Begutachtungsplakettendatenbank soll im Oktober 2014 den Betrieb aufnehmen.
4	BMVIT	Verpflichtung zur Versicherungsbestätigung bei Wiederausfolgung abschaffen	Durch die Datenvernetzung wird der Versicherer bereits über die Wiederausfolgung verständigt. Durch diesen direkten Datenaustausch sollen Bürger/innen vom Aufwand im Zusammenhang mit der Versicherungsbestätigung im Rahmen der Wiederausfolgungen befreit werden.	Umsetzung durch KFG-Novelle geplant. Begutachtung im 2. Halbjahr 2015 beabsichtigt	< 50 tsd.	Erhöhung der Servicequalität durch Verringerung von Meldevorgängen für Bürger/innen (im Zuge der Wiederausfolgung)
5	BMVIT	Vereinfachung der Bewilligung bei Übungsfahrten	Einzelne Datenerfordernisse wie z.B. der Antrag der Fahrgestellnummer fallen weg. Diese Verpflichtung wird mit dem L-17 Führerscheinantrag harmonisiert.	Umgesetzt seit 1. März 2013 durch die 31. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 43/2013 (§ 122 KFG)	< 50 tsd.	
6	BMVIT	Information zum Parkausweis für dauernd stark Gehbehinderte auf HELP.gv.at optimieren	Zurzeit kursieren auf den Informationsseiten unterschiedlicher Behörden unterschiedliche Informationen zum Parkausweis für dauernd stark Gehbehinderte. Dazu gehören Informationen über Formulare (trotz Formfreiheit des Antrags). Im Zuge dieser Maßnahme soll darüber hinaus eine forcierte elektronische Abwicklung geprüft werden.	Umgesetzt	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
7	BMVIT	Adaptierung der Bürgerkartensoftware	Zurzeit bestehen beim Einsatz der Bürgerkarte im Zuge der Fahrschulprüfung einige Schwierigkeiten bei den Fahrschulen im Zusammenhang mit der aktuellen Bürgerkartensoftware, die auch bei Bürger/innen eine Belastung erzeugen. Durch eine Optimierung der Software soll eine Beschleunigung des Verfahrens bei Fahrschulen erreicht werden und die Wartezeiten für Bürger/innen reduziert werden.	Mitte 2010 umgesetzt	-	
8	BMVIT	Mitbeantragung der Übungsfahrten beim gewöhnlichen L17 Führerscheinantrag	Beim Antrag auf einen L17-Führerschein soll, anstatt des aktuell notwendigen eigenen Antrags für die Bewilligung, die Begleiterin/der Begleiter sofort im L-17 Führerscheinantrag bekanntgegeben werden und diesbezüglich ein Zugriff auf das Führerscheinsregister bezüglich der notwendigen Daten der Begleiterin/des Begleiters geschaffen werden.	Umgesetzt seit 1. März 2013 durch die 15. FSG-Novelle, BGBl. I Nr. 43/2013 (§ 19 FSG)	50 - 100 tsd.	
1	BMWFW	Transparentere Regelungen hinsichtlich studentischer Einkünfte etablieren	Die bestehende Regelung (z.B. bezüglich der Unterschiede im Hinblick auf die Einkommensberechnung nach Kalenderjahren bzw. Studienjahren) ist sehr komplex. Eine monatliche Aliquotierung der Förderung wird angedacht. Eine Sonderbehandlung bei Waisenspensionen (z.B. im Bezug auf Absetzbetrag, Sockelbetrag) wird geprüft.	umgesetzt in § 31 Abs. 4 StufFG, Inkrafttreten 1.1.2015	< 50 tsd.	
2	BMWFW	Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswärtigkeit der Antragsteller anpassen	Feststellung der Auswärtigkeit unter Berücksichtigung geänderter Verkehrsverbindungen, Gemeindestrukturen und tatsächlicher Fahrzeiten.	Konzept in Arbeit, voraussichtliche Umsetzung 2016/17	< 50 tsd.	Derzeit wird die technische Umsetzbarkeit geprüft. Ziel ist ein Inkrafttreten der geänderten Rechtslage 2016/17.
3	BMWFW	Möglichkeit der Statusabfrage einrichten	Nach der Einreichung des Antrags sollen Studierende die Möglichkeit erhalten, den Bearbeitungsstatus (inkl. Datum, übliche Bearbeitungsdauer, etc.) ihres Antrags online einzusehen.	Umgesetzt mit Oktober 2011	< 50 tsd.	
4	BMWFW	Relaunch der Homepage durchführen	Die Homepage der Studienbeihilfebehörde soll als wesentliche Informationsplattform für Antragsteller bis zum Sommersemester 2011 einen Relaunch erfahren. Die Aktualisierung soll z.B. eine Überarbeitung des Inhalts, eine bessere Strukturierung der wesentlichen Seite und eine neue Suchfunktion beinhalten.	Umgesetzt mit Oktober 2011	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
5	BMWFW	Vereinfachung der Bestimmung über die Verlängerung der Anspruchs-dauer	Die Auflistung der Gründe für die Ver-längerung der Anspruchs-dauer soll unter einem Verfahren abgewickelt werden.	Konzept erstellt	< 50 tsd.	Die Maßnahme wird derzeit aus budgetären Gründen nicht verfolgt.
6	BMWFW	Studienförderung ohne Berücksichtigung eines Studienwechsels für eine festgelegte Anspruchs-dauer gewähren	Durch die Maßnahme soll die Studien-förderung für eine im Vorhinein festgelegte Anspruchs-dauer unabhängig von einem etwaigen Studienwechsel gewährt werden.	Konzept erstellt	< 50 tsd.	Die Maßnahme wird derzeit aus budgetären Gründen nicht verfolgt.
7	BMWFW	Die aktuelle Praxis der Gewährung der Studienbeihilfe während des Übergangs vom Bachelor- ins Masterstudium prüfen	Im Zuge der Maßnahmen sollen Über-legungen zu Neuregelungen des Übergangs angestellt werden, um Einstellungen der Verfahren, späte Rückforderungen und ungünstige Neuberechnungen möglichst aufgrund verfahrenstechnischer Aspekte zu vermeiden.	umgesetzt 2014	< 50 tsd.	Die Maßnahme wurde mit der StudFG-Novelle 2014 umgesetzt.
8	BMWFW	Neuregelung hinsichtlich verspäteter Vorlage des Studienerfolgs und Verzinsungen durchführen	Durch eine transparentere und vereinfachte Regelung des Verfahrens bei verspäteter Vor-lage des Studienerfolgs soll eine Vermeidung von Rückforderungsbescheiden herbei-geführt werden.	umgesetzt 2014	< 50 tsd.	Die Maßnahme wurde mit der StudFG-Novelle 2014 umgesetzt.
9	BMWFW	Datenaustausch FH und private Uni-versitäten einrichten	Eine direkte Einholung von Studienerfolgs-daten, Studienabschlussdaten, etc. soll über einen Datenaustausch mit Fachhochschulen und privaten Universitäten erfolgen. Meilen-stein 1 und 2 betreffen Fachhochschulen, Meilenstein 3 die Privatuniversitäten.	Umgesetzt mit WS 2013/14	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung für die Gruppe der FH und Privat Uni Studierenden (10.400) durch raschere Abwicklung des Verfahrens.
10	BMWFW	Datenaustausch Fachhochschulrat für Abschlussdaten	Eine direkte Einholung von Studien-abschlussdaten soll über einen Datenaus-tausch mit dem Fachhochschulrat erfolgen.	Umgesetzt mit WS 2013/14	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch eine Vermeidung von Rück-forderungen durch eine verspätete Meldung des Abschlusses.
11	BMWFW	„Erklärung statt Urkunde“ umsetzen	Die Erforderlichkeit von Belegnachweisen soll eingeschränkt werden. Eine Prüfung der Erfüllung gewisser Datenerfordernisse durch Erklärungen statt durch Urkunden (Süd-tiroler Beispiel) wird diesbezüglich durch-geführt. Ein Verzicht auf mehrere Urkunden im Zuge des Antragsverfahren (z.B. Heirats-, Sterbeurkunde, FDV, Werkvertrag, Inskriptionsbestätigung von Geschwistern, etc.) soll ab dem nächsten Studienjahr umgesetzt werden.	Umgesetzt mit August 2010	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
12	BMWFW	Angeleichung bzw. Harmonisierung der Richtlinien der Studienbeihilfe an Richtlinien der Familienbeihilfe prüfen	Die bestehende Regelung soll vor allem auf mögliche Angleichungen hinsichtlich Einkünfte geprüft werden. Auch die Regelungen bezüglich Studienwechsel und Anspruchs-dauer sollen untersucht werden.	umgesetzt 2014	< 50 tsd.	
13	BMWFW	Datenaustausch Hauptverband der SV und BMWFJ optimieren	Eine direkte Einholung von Daten zu Unfallrente, Hinterbliebenenrente, Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld soll über einen intensiveren Datenaustausch mit dem Hauptverband erreicht werden. Ein Bezug ist über den Hauptverband zurzeit bereits ersichtlich, aber nicht die Höhe des Bezugs.	Abhängig von Verfügbarkeit der Daten in der Transparenzdatenbank	< 50 tsd.	Umsetzung möglich, wenn die Daten in der Transparenzdatenbank verfügbar sind.
14	BMWFW	Datenaustausch Sozialhilfe/Mindestsicherung einrichten	Eine Möglichkeit der direkten Einholung von Daten zu Sozialhilfe bzw. im Zuge der bevorstehenden Einführung der Mindestsicherung auch zu dieser soll über einen Datenaustausch geprüft werden.	Abhängig von Verfügbarkeit der Daten in der Transparenzdatenbank	< 50 tsd.	Umsetzung möglich, wenn die Daten in der Transparenzdatenbank verfügbar sind.
15	BMWFW	Datenaustausch Pädagogische Hochschulen einrichten	Eine direkte Einholung von Inskriptionsdaten, Studienerfolgsdaten, Studienabschlussdaten soll über einen Datenaustausch mit den Pädagogischen Hochschulen erreicht werden.	Umgesetzt mit WS 2012/13	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung für die Gruppe der PH Studierenden (2500) durch raschere Abwicklung des Verfahrens.
16	BMWFW	Verfahrensvereinfachung hinsichtlich der Beihilfe zum Auslandsstudium herstellen	Förderung auch von kurzen Auslandsaufenthalten.	umgesetzt mit der StudFG-Novelle 2014	< 50 tsd.	
17	BMWFW	Datenaustausch Finanzverwaltung optimieren	Finanzdaten werden über das BRZ bereits über einen Datenverbund ermittelt. Ein von der Finanzverwaltung aus bestimmten Gründen „gesperrter Lohnzettel“ muss bislang von Studierenden nachgefordert werden. Dies erzeugt beträchtlichen Kommunikationsaufwand zwischen Behörde und Bürger/in/en. Eine Möglichkeit der direkten Einholung von Daten z.B. zu „gesperrte Lohnzetteln“ (schnelleres Entsperren etc.) und Erfassung SV-Nummer (und nicht nur Steuernummer) bei länger zurückliegenden Fällen soll mit der Finanzverwaltung geprüft werden.	Umgesetzt mit Oktober 2010	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens für die betroffene Gruppe.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
18	BMWFW	Studienerfolgsvorschriften Konservatorien angleichen	Hier soll durch eine Verordnung eine Vereinheitlichung mit bestehenden Regelungen für andere Hochschulen erreicht werden.	Umgesetzt mit März 2012	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens und Vermeidung uneinheitlicher Behandlung für die Gruppe der Konservatorium Studierenden.
19	BMWFW	Adaptierung der Vorgehensweise bei einer Schätzung des Einkommens im Todesfall eines Elternteils vornehmen	Anstatt der aktuellen Auskunftsanfragen soll die Möglichkeit zur verstärkten Datenabfrage im Todesfall und ein einheitlicher Schlüssel für die Berechnung des Einkommens eingerichtet werden.	Umgesetzt mit Juli 2010	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch eine raschere Abwicklung des Verfahrens in einer schwierigen Lebenssituation für die Gruppe der Halb-/Vollwaisen im Jahr des Ablebens eines Elternteils.
20	BMWFW	Studienerfolgsvorschriften für private Kunstuniversitäten angleichen	Im Zuge einer Verordnung sollen Anpassungen an bestehende, einfachere Regelungen an Kunstuniversitäten hinsichtlich der Erbringung von Studienerfolgsnachweisen erreicht werden.	Umgesetzt mit September 2010	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens und Vermeidung uneinheitlicher Behandlung für die Gruppe der an künstlerischer Privat Uni Studierenden.
21	BMWFW	Online-Antragstellung für Bewertungen	Antragstellung von jedem Ort aus; Einbeziehung in den Workflow des BMWFW und damit kurze Verfahrensdauer	umgesetzt 2014	< 50 tsd.	Die Maßnahme wurde 2013 begonnen und 2014 in den Vollbetrieb übergeführt.
22	BMWFW	Online-Antragstellung für Bestätigungen zum Zweck der Niederlassung	Antragstellung von jedem Ort aus; Einbeziehung in den Workflow des BMWFW und damit kurze Verfahrensdauer	umgesetzt 2014	< 50 tsd.	Die Maßnahme wurde 2013 begonnen und 2014 in den Vollbetrieb übergeführt.
23	BMWFW	Anerkennungsgesetz	Schaffung einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für Anerkennungs- und Bewertungsverfahren zum Zweck vereinfachter und transparenter Abläufe	Umsetzung ab Herbst 2015	< 50 tsd.	Start des Gesetzgebungsverfahrens für Herbst 2015 geplant
Quelle: Bundesministerium für Finanzen						

Maßnahmen zur Verwaltungskostensenkung für Unternehmen in Mio. Euro gerundet

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Mio. EUR	Anmerkungen
1	BKA	Änderung der Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004)	Nach § 17 Abs. 1 DSGVO 2000 hat der Auftraggeber einer Datenanwendung diese an die Datenschutzbehörde zu melden. Nach § 17 Abs. 2 Z. 6 DSGVO 2000 entfällt die Meldepflicht, wenn für die Datenanwendung eine Standardanwendung geschaffen wird.	Inkrafttreten 2014	1,4	Quelle: Informationen aus WFA
2	BKA	Einheitliche Regelungen in Bauangelegenheiten (Bautechnik, Baustoffzulassung, Bauprodukte, anlagenbezogenes Baurecht) über Bundesländergrenzen hinweg	Die länderweise unterschiedlichen Regelungen für Unternehmen im Bereich des anlagenbezogenen Baurechts, des Bautechnikrechts, des Bauproduktrechts (ausgenommen Tiefbau) sowie der Baustoffzulassung werden künftig durch ein Bundesgesetz ersetzt (Kompetenzbestimmung nach Art. 10 Abs. 1 B-VG). Unternehmen können so beispielsweise moderne Baustoffe bundesweit einheitlich einsetzen.	Fertigstellung Q1 2016	k.A.	Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Federführung BKA (Raumordnung), BMWFW (Wohnungspolitik) gemeinsam mit den Ländern Quelle: Verwaltungsreformdialog
3	BKA	Ein Vergehen – eine Strafe: Abschaffung des Kumulationsprinzips bei Strafen im Verwaltungsstrafrecht	Das derzeit im Verwaltungsstrafrecht vorherrschende Prinzip der Kumulation führt zu einem Multiplikatoreffekt, bei dem für mehrere gleiche Bagatelverstöße Mehrfach- bzw. Nebeneinanderbestrafungen möglich sind. Dadurch entstehen oftmals unverhältnismäßig hohe Verwaltungsstrafen. Bei gleichzeitiger Überprüfung und Anpassung der Höhen für Einzelstrafen soll im Verwaltungsstrafverfahren künftig durch Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes bei geringem Verschulden oder keiner bewussten Schädigungsabsicht eine Gesamtstrafe verhängt werden können.	Fertigstellung Q2 2016	k.A.	Quelle: Verwaltungsreformdialog
1	BMF	Steuerreform 2015	Vereinfachung der Einkommensteuererklärung, die Streichung des Bildungsfreibetrages und der Bildungsprämie sowie das vereinfachte Steuerformular für KMU, wovon rd. 270.000 Unternehmen profitieren.	Inkrafttreten 2016 bzw. 2017	6	Diese Maßnahmen bewirken eine Entlastung von 12 Mio. Euro. Dieser Entlastung stehen rd. 6 Mio. Euro ab dem Jahr 2017 an zusätzlichen Belastungen für Spendenorganisationen gegenüber. Quelle: Informationen aus WFA
2	BMF	Vollelektronische Gründungen für Einzelunternehmer	Für Einzelunternehmen – ohne Eintragung ins Firmenbuch und Betriebsanlagengenehmigungen – soll die vollelektronische Gründung realisiert und der Gründungsprozess verkürzt werden. Gründerinnen und Gründer sollen sämtliche Schritte vollelektronisch und ohne Mehraufgabe identen Daten bzw. über Schnittstellenfunktionen abwickeln können. Diese reichen von der ersten Informationsbeschaffung über den NeuföG-Antrag und die Gewerbeanmeldung, bis zur Anmeldung bei Finanzamt und Sozialversicherung.	Inkrafttreten 2016	9	Quelle: Verwaltungsreformdialog

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Mio. EUR	Anmerkungen
3	BMF	Weitere verbleibende Papiersteuererklärungen auf FinanzOnline umstellen: vorrangig NOVA und KeSt Rückerstattung ausländischer Unternehmen	Unternehmen können weitere Steuererklärungen via FinanzOnline abgeben, Zeitaufwand für Handling mit Papier entfällt.	Umsetzung noch nicht geplant	1	Quelle: Maßnahme aus der Initiative „Verwaltungs-kosten senken für Unternehmen“
4	BMF	Vereinfachung der Übermittlung von Informationen an die OeNB	Durch Anwendung von XBRL Standards (eXtensible Business Reporting Language) wird Datenübermittlung zwischen Unternehmen und der OeNB und die Weiterverwendung vereinfacht und beschleunigt.	Umsetzung noch nicht geplant	<0,1	Quelle: Maßnahme aus der Initiative „Verwaltungs-kosten senken für Unternehmen“
5	BMF	Vereinfachung der jährlichen Meldung qualifizierter Beteiligter	Integration in das elektronische Meldewesen (Ver-mögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)	Aufgrund laufender Änderungen auf europäischer Ebene z.Z. nicht umgesetzt	<0,1	Quelle: Maßnahme aus der Initiative „Verwaltungs-kosten senken für Unternehmen“
6	BMF / BKA	Ausbau Unternehmensserviceportal (USP)	Umsetzung der Funktionalitäten USP - Meldeinfra-struktur und Vertretungsmanagement für Parteienver-treterinnen und -vertreter	Umsetzung 2016	8,2	Durch den vereinfachten Zugang von Parteien-vertreterinnen und -Vertretern sowie die direkte Integration von Meldungen im USP kann für die Benutzerinnen und Benutzer eine hohe Zeit-ersparnis bewirkt werden.
1	BMG	Neugeregelte und klare Zuständig-keit für die Registrierung von geschützten Ursprungsbe-zeichnungen (gemeinsam mit BMLFUW)	Die Klarstellung der einzelnen Behördenzuständigkeiten für die Registrierung von geschützten Ursprungsbe-zeichnungen bringt Verwaltungsvereinfachungen und erleichtert Antragsverfahren für Unternehmen. Das derzeitige komplexe Eintragsverfahren im Bereich der geschützten Ursprungsbezeichnungen wurde im Rahmen der Verhandlungen zum EU-Qualitäts-angaben- Durchführungsgesetz (Durchführung von EU-Recht in Bezug auf geschützte Herkunftangaben, traditionelle Spezialitäten und biologische Produktion) vereinfacht. Für die amtliche Kontrolle bei der Ver-wendung von Bio- und Herkunftangaben oder Angaben betreffend besonderer Merkmale von Lebensmitteln und bestimmten Agrarerzeugnissen wird ein vereinfachter Rechtsrahmen geschaffen.	Fertigstellung 2015	k.A.	Quelle: Verwaltungs-reformdialog
2	BMG	Elektronische Gesundheitsakte – Phase 2 - generelle Einführung für übrigen fachärztlichen Bereich	Generelle Einführung der elektronischen Gesundheits-akte (ELGA). Ersparnisse durch elektronische Über-mittlung. Mit 1.1.2014 wurde die Widerspruchsstelle eingerichtet, sodass jede/r schon 1 Jahr vor Aktivwerden von ELGA aus dem System optieren konnte, wenn sie/er es möchte.	Entscheidung für generelle Umsetzung sollte auf Basis der Erfahrungen aus Phase 1 gefällt werden	19,5	Da die Krankenhäuser in Wien und in der Steuer-mark im Dezember 2015 starten, werden erste Erfahrungswerte in etwa einem Jahr bekannt sein. Derzeit sind keine weiteren zeitlichen Verschiebungen geplant. Quelle: Maßnahme aus der Initiative „Verwaltungs-kosten senken für Unternehmen“

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Mio. EUR	Anmerkungen
3	BMJ	Professionalisierung der Verwaltungstätigkeit für den Export von Lebensmitteln und lebenden Tieren in Nicht-EU-Staaten	Weiterer Abbau von bürokratischen Hürden. Um den Export zukünftig zu erleichtern, wird der Vollzug in Zusammenhang mit dem Export von Tieren und tierischen Produkten konzentriert.	Fertigstellung unter Federführung des zuständigen Ressorts BMG unter Mitwirkung des BMLFUW gemeinsam mit den Ländern bis Q2 2016	k.A.	Quelle: Verwaltungsreformdialog
1	BMJ	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014	Die unternehmensrechtlichen und die steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften stimmen in einigen Punkten nicht überein, was einerseits zu Rechtsunsicherheit und andererseits zu zusätzlichen Angebotspflichten in der Mehr-Weniger-Rechnung führt. Das österreichische Rechnungslegungsrecht ist seit dem Jahr 1990 nicht mehr umfassend reformiert worden, sodass bei einzelnen Vorschriften ein Modernisierungsbedarf besteht, um die Aussagekraft und internationale Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu erhalten.	Inkrafttreten 2015	10,2	Bereits umgesetzt mit BGBl. I Nr. 22/2015 vom 13.01.2015, und erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen Quelle: Maßnahme aus der Initiative „Verwaltungs-kosten senken für Unternehmen“
2	BMJ	Einfachere und günstigere Unternehmensgründungen	Bei Standardgründungen (Mustersatzung) soll künftig die Notariatsaktpflicht für den Gesellschaftsvertrag entfallen können, sofern eine gleichwertige Lösung gefunden wird, die dem Präventionszweck im Hinblick auf Wirtschaftskriminalität gerecht wird. Seriöse und nachhaltige Gründungen müssen weiterhin sichergestellt werden.	Inkrafttreten 2016	3,5	Diese Maßnahme betrifft etwa 4.500 Neugründungen von Gesellschaften. Quelle: Verwaltungsreformdialog
3	BMJ	Veröffentlichungspflichten neu regeln um Kosten und Zeit zu sparen (gemeinsam mit BKA)	Veröffentlichungspflichten für Unternehmen werden auf eine Stelle reduziert, die kostengünstig und elektronisch zugänglich ist. Weitere Veröffentlichungspflichten werden evaluiert. Dies führt zu einem Entfall von Kosten der Veröffentlichung und Zeitersparnis für Unternehmen.	Fertigstellung 2016	5	Quelle: Verwaltungsreformdialog
4	BMJ	Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) im Firmenbuchverfahren	Im Firmenbuchverfahren ist geplant, anknüpfend an die Möglichkeiten des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit den Gerichten die Antragstellung einerseits durch Anbieten einer standardisierten Antragsstruktur und andererseits durch Überprüfung der formellen Erfordernisse einfacher und damit zeit- und kostensparender zu gestalten.	Strukturierter Antrag in Firmenbuchsachen in Planung, zu einem kleinen Teil bereits umgesetzt (§ 11 FBC) - BGBl. II Nr. 343/2009	1	Der Elektronische Rechtsverkehr im Firmenbuchverfahren ist aus Sicht des Bürgers zu 100% eingeführt. Offen ist eine automatisierte Verarbeitung der Anträge bei Gericht. Quelle: Maßnahme aus der Initiative „Verwaltungs-kosten senken für Unternehmen“

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Mio. EUR	Anmerkungen
1	BMLFUW	Umstellung auf elektronische Meldung, Reduktion der Verpflichteten	Umstellung der Anlage 3-Meldung auf elektronische Meldung; Reduktion der Verpflichteten.	Umgesetzt 2014	3,8	Die Maßnahme „Umstellung der Anlage 3-Meldung auf elektronische Meldung gem. VerpackungsV 1996; RL 1994/62/EG“ wurde bereits im EDM umgesetzt. Quelle: Maßnahme aus der Initiative „Verwaltungs-kosten senken für Unternehmen“
2	BMLFUW	Einrichtung eines Agrarservice-portals zur Bereitstellung eines einheitlichen Zugangs zu elektronischen Meldungen im Landwirtschaftsbereich mittels Single Sign On	Reduktion betreffend den Aufwand für Verwaltung von Serviceadressen und Passwörtern sowie die Bereitstellung von vorausgefüllten Formularen und die Möglichkeit des SSO am Portal für die jeweilige elektronische Verfahrensabwicklung.	In Konzeption, Abstimmungen mit dem USP laufen	3,8	Quelle: Maßnahme aus der Initiative „Verwaltungs-kosten senken für Unternehmen“
3	BMLFUW	UVP-Verfahren	Verfahrensdauer bei jenen UVP-Verfahren optimieren, an denen mehrere Bundesländer beteiligt sind	Fertigstellung unter Federführung BMLFUW gemeinsam mit Ländern, Q4 2015	k.A.	Quelle: Verwaltungs-reformdialog
1	BMVFW	Optimierung der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009	Streichung des Hebeanlagenwärters bzw. des beauftragten Betreuungunternehmens in der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009	umgesetzt durch Änderung der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009 vom 17. September 2014, BGBl. II 228/2014	15,4	Quelle: Informationen aus WFA
2	BMVFW	Novelle zur Gewerbeordnung 1994 – GISA	Elektronische Gewerbeanmeldung wird bundeseinheitlich im Gewerbeinformationssystem Austria angeboten und steht auch bundesweit zur Verfügung.	umgesetzt durch Änderung der Gewerbeordnung 1994 und des Bankwesengesetzes vom 13. Jänner 2015, BGBl. I Nr. 18/2015	5,5	Mit Inbetriebnahme des GISA ist daher zu erwarten, dass sowohl der Bund als auch die Bundesländer und Statutarstädte, im Vergleich zu einem Vollbetrieb nach bestehender Rechtslage, insgesamt ca. 650.000 Euro bei gleichzeitig wesentlich verbesserter Service für Unternehmen und Behörden, einsparen können. Quelle: Maßnahme aus der Initiative „Verwaltungs-kosten senken für Unternehmen“

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Mio. EUR	Anmerkungen
3	BMWFW	2. Genehmigungsfreistellungsverordnung	Bestimmte Anlagentypen werden von der Genehmigungspflicht freigestellt. Damit fällt in diesen Fällen die bisher notwendige Einzelfallbeurteilung dieser Anlagen durch die Behörde, die dazu führen kann, dass der Inhaber der Anlage ein Genehmigungsverfahren für diese Anlage durchlaufen muss, weg.	umgesetzt durch 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 16. April 2015, BGBl. II Nr. 80/2015	4,4	Quelle: Informationen aus WFA
4	BMWFW	Vereinfachungen bei Interdisziplinären Gesellschaften (gemeinsam mit BMJ)	Schranken für interdisziplinäre Gesellschaften zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden beseitigen (gemeinsam mit BMJ)	Fertigstellung Q4 2015	k.A.	Quelle: Verwaltungsreformdialog
5	BMWFW	Schnellere und einfachere Betriebsanlagengenehmigungen durch One-Stop-Shops, Reduktion der Einreichunterlagen und bundesweites Verfahrensmonitoring (gemeinsam mit BMLFUW)	Für Vorhaben in Angelegenheiten des Anlagenrechtes – mit Ausnahme von Infrastrukturvorhaben – für die mehrere Bewilligungen, z. B. im Baurecht, Naturschutz, Gewerberecht oder Wasserrecht notwendig sind, soll die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Gewerbebehörde nach der Gewerbeordnung künftig als One-Stop-Shop agieren. Zudem soll ein weitreichendes Verfahrensmonitoring umgesetzt werden, um österreichweite Standards zu erreichen.	Fertigstellung 2016	15	Quelle: Verwaltungsreformdialog
6	BMWFW	Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der allgemeinen Bergpolizeiverordnung	Modernisierung und Optimierung von Meldungen sowie Aushangspflichten z.B. im Bereich der Vorschriften über Erste Hilfe.	Umsetzung 2016	<0,1	Quelle: Maßnahme aus der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“
7	BMWFW	Vereinfachung der Bestimmungen für Schaubergwerke	Abschaffung der besonderen Meldepflicht von Unfällen, Abschaffung der besonderen Verpflichtung zur Erstellung eines Plans über die Lage zur Zeit des Unfalls; Wegfall der Überschneidung mit § 351 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.	Umsetzung 2016	<0,1	Quelle: Maßnahme aus der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“
9	BMWFW	Normenverfahren vereinfachen	Normenverfahren neu regeln, Normung nur mehr auf Antrag, gesetzliche Verankerung einer Schlichtungsstelle, Erhöhung der Transparenz	Fertigstellung BMWFW bis Q4 2015	k.A.	Quelle: Verwaltungsreformdialog
10	BMWFW	Vereinfachung im Gewerbeamt	Gleiche Rahmenbedingungen für gleiche Tätigkeiten – Überführung bestimmter Landesgewerbe ins Bundesrecht	Fertigstellung Q2 2016	k.A.	Quelle: Verwaltungsreformdialog

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

4. Technischer Teil

Standardkostenmodell und Verwaltungskosten

Das Standardkostenmodell (SKM) ist ein Instrument zur Berechnung des Aufwandes, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen bei „Amtswegen“ sowie durch die Erfüllung von Informations-, Aufzeichnungs- und sonstigen Verpflichtungen entsteht („Verwaltungskosten“).

Nicht vom SKM erfasst werden diejenigen Kosten, die durch die Befolgung von materiellen Regulierungsinhalten entstehen: finanzielle Kosten (z. B. Gebühren, Steuern) und materielle Erfüllungskosten (z. B. Einbau eines Filters aufgrund umweltrechtlicher Bestimmungen, Kosten für die Erstellung einer Statik aufgrund baurechtlicher Vorgaben). Die inhaltlichen Ziele rechtlicher Regelungen werden durch die SKM-Methode nicht berührt.

Die SKM-Methode ist geeignet, Reformpotenziale zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu identifizieren und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu verbessern. Aufgrund des hohen Grades an Standardisierung lassen sich auch internationale Vergleiche ziehen und Reformbereiche auf europäischer Ebene ableiten.

Ausgangspunkt der Analyse ist immer die einzelne Rechtsvorschrift. Es werden jene Bestandteile der Rechtsvorschrift identifiziert, die Unternehmen verpflichten, Informationen für Behörden oder Dritte bereitzustellen.

Verwaltungskosten (im weiteren Sinn) sind jene Kosten, die Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen durch die Erfüllung von Informationsverpflichtungen entstehen. Bei Unternehmen bestehen Verwaltungskosten aus Sowieso-Kosten und Verwaltungslasten. Sowieso-Kosten sind jene Kosten, die Unternehmen auch dann aufwenden würden, wenn die in der Rechtsvorschrift normierte Informationsverpflichtung aufgehoben würde. Zum Beispiel würde jedes Unternehmen rein aus Geschäftsinteresse auch ohne eine entsprechende rechtliche Bestimmung Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben machen. Die Kosten dafür wären Sowieso-Kosten. Bei Bürgerinnen und Bürgern fallen keine „Sowieso-Kosten“ an, beziehungsweise sind Verwaltungskosten gleich Verwaltungslasten.

Für die Berechnung der Auswirkungen der Verwaltungskosten auf Unternehmen ist der Prozentanteil der Sowieso-Kosten an den gesamten Verwaltungskosten anzugeben. Verwaltungslasten sind also jene Kosten, die unmittelbar durch eine Rechtsvorschrift verursacht werden und die Unternehmen nicht weiterführen würden, wenn die rechtliche Verpflichtung wegfällt (= Verwaltungskosten im engeren Sinn).

Im Gegensatz zur Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen wird der den Bürgerinnen und Bürgern entstehende Zeitaufwand nicht in Geld bewertet. Somit ergibt sich die gesamte Belastung für Bürgerinnen und Bürger einerseits aus dem Zeitaufwand in Stunden und andererseits aus einem allfälligen Kostenaufwand in Geld. Dieser besteht aus den direkten Kosten, die in einem Verwaltungsverfahren anfallen (z. B. aus dem Entgelt für Notarinnen und Notare oder Steuerberaterinnen und Steuerberater) und sonstigen Kosten (z. B. Kopier- oder Fahrtspesen).

Finanzielle Auswirkungen

Die zentrale Frage zu den finanziellen Auswirkungen wird direkt im Vorblatt der WFA beantwortet: Was kostet der Entwurf insgesamt bzw. für die einzelnen öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger)? Es wird jeweils die Nettofinanzierung im Finanzierungshaushalt für einen Zeitraum von fünf Jahren dargestellt: Das Ergebnis aus Einzahlungen minus Auszahlungen. Der Betrag der Nettofinanzierung im Vorblatt kann hierbei positiv sein, wenn beispielsweise Abgaben erhöht oder Einsparungsmaßnahmen gesetzt werden. Auch kann der Betrag des Finanzierungshaushalts (Nettofinanzierung) von den Angaben im Hauptteil

(Ergebnishaushalt) der wirkungsorientierten Folgenabschätzung abweichen. Dies ist häufig der Fall beim Ankauf oder der Verwertung von Sachanlagen oder bei abweichenden Zahlungsvereinbarungen: Wenn ein Vermögenswert des Bundes verwertet wird, so finden sich die gesamten Einzahlungen im Finanzierungshaushalt, der allenfalls die Bewertung übersteigende oder unterschreitende Erlös, Ertrag oder Aufwand im Ergebnishaushalt.

Im Hauptteil der WFA erfolgt eine Darstellung für jede einzelne betroffene Gebietskörperschaft. Jede Tabelle wird nach Aufwands- und Ertragsgruppen gegliedert. Diese Gliederung strukturiert die finanziellen Auswirkungen ähnlich zum Bundesvoranschlag: Erträge (Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie sonstige Erträge, z.B. Finanzerträge) und Aufwendungen (Personalaufwand, Transferaufwand, Betrieblicher Sachaufwand, davon separat die Werkleistungen und Sonstige, z.B. Finanzaufwand). Dem interessierten Publikum sollte hier ein nachvollziehbares Bild geboten werden, was sich hinter dem Wert aus dem Vorblatt inhaltlich verbirgt: Wie setzen sich die finanziellen Auswirkungen voraussichtlich zusammen? Was kostet der Vorschlag im Vollzug? Wie hoch sind die Transferleistungen? Welche Leistungen werden seitens der Verwaltung geplant, um die Ziele der Regelung zu erreichen? Mit diesen Erläuterungen kommt daher implizit zum Ausdruck, wie die neuen Regelungen wirken sollen. Gleichzeitig sind die finanziellen Auswirkungen häufig nur mit großer Bandbreite und Unsicherheit abschätzbar. Die Berechnung stellt daher, sofern nicht anders erläutert, das plausibelste und nach Einschätzung des Ressorts wahrscheinlichste Szenario dar. Zur Frage, wie die Finanzierung (Bedeckung) erfolgt sowie welche einzelnen Parameter bei der Berechnung angewendet wurden, gibt der Anhang Auskunft.

Bedeckung

Die Bedeckung legt dar, woher die Mittel stammen. Es stehen fünf Möglichkeiten zur Verfügung:

- 1) Gemäß BFRG/BFG wird angeführt, wenn die notwendigen Mittel bereits vorgesehen sind. Sie müssen dazu in einem konkreten Detailbudget zum Bundesfinanzgesetz (BFG) bzw. bei der verwaltungsinternen Planung zum Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) vorgesehen sein.
- 2) Wenn die Mittel in einem Detailbudget nicht vorhanden sind, müssen sie durch Umschichtung aus einem anderen Detailbudget bereitgestellt werden. Dabei müssen die Auszahlungsobergrenzen und der Bundesfinanzrahmen eingehalten werden.
- 3) Das neue flexible System der Rücklagenbildung erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen auch, dass die Bundesministerinnen und Bundesminister Maßnahmen durch Entnahme von Rücklagen, die im Vorfeld gebildet wurden, finanzieren.
- 4) Weiters ist eine Bedeckung durch Mehreinzahlungen, die im laufenden Finanzjahr auftreten sowie
- 5) durch Einsparungen denkbar. Da bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen das Brutto-Ermittlungsprinzip gilt – d.h. sowohl wegfallende als auch neue Aufwendungen sind unsaldiert zu berechnen – können derart berechnete Einsparungen (z.B. der Entfall einer Transferleistung) zur Bedeckung herangezogen werden.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf die Verschuldung

Gerade bei in finanzieller Hinsicht größeren Regelungsvorhaben sind die längerfristigen Auswirkungen von Interesse. Die Verschuldung ist eine Bestandsgröße, auf die sich insbesondere langfristig jährlich wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen und Zinseszinsseffekte auswirken. Unter dem Schlagwort des „Schulden-Check“ wurde daher vom BMF ein Rechner bereitgestellt, der unter Angabe der voraussichtlichen Aus- und Einzahlungen für die nächsten 30 Jahre die langfristigen finanziellen Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 Abs. 2 BHG 2013 berechnet. Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 Abs. 2 BHG 2013. Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes

die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Diese Darstellung ist für Entwürfe vorzunehmen, die Auszahlungen oder Einzahlungen zumindest in einem Finanzjahr nach dem vierten Finanzjahr auslösen, die 20 Mio. Euro oder die vorgesehene Auszahlungsobergrenze der jeweiligen Untergliederung um 10% übersteigen.

Wesentlichkeitskriterien der dargestellten Wirkungsdimensionen

Weitere Details zu den angesprochenen Wirkungsdimensionen sowie zu den Prozessen finden sich im Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, abrufbar unter www.oeffentlicherdienst.gv.at.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Öffentliche Haushalte	Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger	Vorhandensein finanzieller Auswirkungen
Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr

Quelle: Auszug aus Anlage 1 „Wesentlichkeitskriterien zu Wirkungsdimensionen“ der WFA-Grundsatzverordnung (WFA-GV), BGBl. II Nr. 489/2012

4.1 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
AbgÄG	Abgabenänderungsgesetz
ABPV	Allgemeine Bergpolizeiverordnung
ABR	Administrative Burden Reduction
ABVO	Arbeitsbescheinigungsverordnung
ADK	Aufgabenreform- und Deregulierungskommission
AFRAC	Austrian-Financial-Reporting- and Auditing-Committee
AktG	Aktiengesetz
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AngG	Angestelltengesetz
ARÄG	Aktienrechts-Änderungsgesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ARG	Arbeitsruhegesetz
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
AWS	Austria Wirtschaftsservice

Abkürzung	Bezeichnung
AZG	Arbeitszeitgesetz
BäckAG	Bäckereiarbeiter/innengesetz
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutverordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministeriengesetz
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLvS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
bPK	bereichsspezifisches Personenkennzeichen
BRIT	Better Regulation IT-Lösung

Abkürzung	Bezeichnung
BSB	Bundessozialamt
BSG	Blutsicherheitsgesetz
BUAG	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
BUAK	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BWG	Bankwesengesetz
CMS	Content Mangement System
DG TAXUD	Directorate General for Taxation and Customs Union
DMSG	Denkmalschutzgesetz
DVR	Datenverarbeitungsregister
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EK	Europäische Kommission
ELAK	Elektronischer Akt
ELDA	Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
ErbStG	Erbschaftssteuergesetz
EP	Europäisches Parlament
epSOS	Smart Open Services for European Patients
ERsB	Eintragungsdaten im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene

Abkürzung	Bezeichnung
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
EStG	Einkommensteuergesetz
ESV	Elektroschutzverordnung
EU-MS	EU-Mitgliedsstaaten
FA	Finanzamt
FAQ	Frequently Asked Questions
FB	Firmenbuch
FBG	Firmenbuchgesetz
FFG-G	Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz
FINDOK	Finanzdokumentation
FINREP	Financial Reporting
FKG	Finanzkonglomeratengesetz
FMA	Finanzmarktaufsicht
FON	FinanzOnline
FPG	Fremdenpolizeigesetz
GAngG	Gutsangestelltengesetz
GBG	Allgemeines Grundbuchsgesetz
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GIS	Gebühren Info Service; Geoinformationssystem
GISA	Gewerbe Informationssystem Austria
GKV	Grenzwerteverordnung

Abkürzung	Bezeichnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GSG	Gewebesicherheitsgesetz
GSNT-VO	Gassystemnutzungstarife-Verordnung
HAG	Heimarbeitsgesetz
HGG	Heeresgebührengesetz
IFRS	International Financial Reporting Standards
ImmoInvGF	Immobilien-Investmentfondsgesetz
INTRASTAT	Innergemeinschaftliche Handelsstatistik
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
InvFG	Investmentfondsgesetz
ISBT	International Society Blood Transfusion
IVP	Informationsverpflichtung
JournG	Journalistengesetz
KA-AZG	Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KI	Kreditinstitute
KJBG	Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
KStG	Körperschaftssteuergesetz
LAG	Landarbeitsgesetz

Abkürzung	Bezeichnung
LMVSG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
LSR	Landesschulrat
MASP	Multi Annual Strategic Plan
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
MinStG	Mineralölsteuergesetz
MOG	Marktordnungsgesetz
MSchG	Mutterschutzgesetz
MwSt	Mehrwertsteuer
NeuFÖG	Neugründungsförderungsgesetz
NOVA	Normverbrauchsabgabe
NoVAG	Normverbrauchsabgabengesetz
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OeNB	Österreichische Nationalbank
ONA-V	Ordnungsnormenausweis-Verordnung
PIN	Personal Identification Number
PBVG	Post-Betriebsverfassungsgesetz
PrAG	Preisauszeichnungsgesetz
PSG	Produktsicherheitsgesetz, Pflanzenschutzgesetz
PStG	Personenstandsgesetz
PSUR	Periodic Security Update Report
RÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
REFIT	Regulatory Fitness and Performance programme

Abkürzung	Bezeichnung
SaatG	Saatgutgesetz
SAFT	Standard Audit File Tax
SigG	Signaturgesetz
SKM	Standardkostenmodell
SNT-VO	Systemnutzungstarife-Verordnung
SSR	Stadtschulrat
SVÄG	Sozialversicherungs-Änderungsgesetz
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen
TAKG	Tierarzneimittelkontrollgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UID-Nummer	Unternehmensidentifikations-Nummer
URÄG	Unternehmensrechts-Änderungsgesetz
UrlG	Urlaubsgesetz
USP	Unternehmensserviceportal
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWG	Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VERA V	Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Abkürzung	Bezeichnung
VermG	Vermessungsgesetz
VersRÄG	VersicherungsrechtsÄnderungsgesetz
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
VKG	Väterkarenzgesetz
VO	Verordnung
VVO	Versicherungsverband Österreich
WAI	Web Accessibility Initiative
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WEBEKU	WEB-BE-Kunden-Portal
WeinG	Weingesetz
WUKSEA	Wiener unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise
XBRL	eXtensible Business Reporting Language
XML	eXtensible Markup Language
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPV	Zentrale Partnerverwaltung der Sozialversicherung

Quelle: Bundesministerium für Finanzen